



Sd. 90.

Ueber
die Reformation
der
peinlichen Gesetze

und über
die Verdienste und Bemühungen
sie zu verbessern,

nebst
einigen Bemerkungen
über

Verbrechen und Strafen,

von

Carl Otto Graebe,

Doctor und Professor der Rechte auf der Königl. Preussischen Akademie zu Jingen.

— — cheu!

Quam temere in nosmet legem sancimus iniquam!

Horat. Sermon. I. 3.

Münster,
bey Philipp Heinrich Verrenon, 1784.

KP 201



**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

Seiner Excellenz
dem
Hochgebornen Freyherrn
H e r r n
Johann Henrich Casimir
von Carmer

Er. Königl. Majestät von Preussen verordneten Groß-
kanzler, Chef der Justiz und wirklichen geheimen
Stats- und Justizminister ꝛc. ꝛc.

und

Seiner Excellenz
dem
Hochgebornen Freyherrn
H e r r n
Carl Abraham von Zedtliz

Er. Königl. Majestät von Preussen verordneten wirk-
lichen geheimen Stats- und Justizminister, Präsident
der geistlichen Sachen und des Lutherschen Con-
fistoriums, Obercurator der Königl.
Akademien ꝛc. ꝛc.

unterthänigst gewidmet
vom
Verfasser.

Seine Excellenz

dem

Hochgebornen Herzogin

der

Johann Heinrich

von Darmstadt

Erhöchliche Würde von Darmstadt verordnet worden
sollte die Art und Weise der Verwaltung
des Landes und der Finanzen zu sein

Seine Excellenz

dem

Hochgebornen Herzogin

der

Karl Philipp von Hessen

Erhöchliche Würde von Hessen verordnet worden
sollte die Art und Weise der Verwaltung
des Landes und der Finanzen zu sein

unsern höchsten Befehl

dem

Verwalter



Hochgeborene Frenherren

Grädige Herren!

Ew. Excellenzen widme ich die-
ses kleine Werk, nicht sowohl des
Gegenstandes wegen, als um da-
durch unterthänig zu beweisen,
wie sehr ich Hochdero Patriotis-
mus, Licht, Wahrheit und Recht
zu befördern, verehere.

* 3

Sollte

Sollte gleich die Ausführung
meiner Abhandlung sich so sehr nicht
empfehlen: so werden doch diese
Bewegungsgründe mein Unter-
nehmen rechtfertigen.

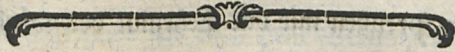
Jch ersterbe mit tiefster Ehr-
erbietung

Em. Excellenzen

Lingen, den 31 May
1784.

unterthänigster Diener
Carl Otto Graebe.

Borrede.



Vorrede.

Destere Beschäftigungen, die ich als
Defensor und Consulent in Crimi-
nalsachen gehabt habe, und die Aufmerk-
samkeit, welche billig dieser wichtige Theil
der Rechtsgelehrsamkeit verdient, bewogen
mich, den Stoff meiner Antrittsrede aus
diesem Fache zu nehmen, als Se. Majestät
von

Vorrede.

von Preußen mir das Lehramt des würdigen, durch rühmliche Schriften und durch die erlittene Verfolgung bekannten Herrn Professor van der Mark, welcher nach Deventer berufen ist, allergnädigst anvertraute. Diese im Jahr 1783 gehaltene Rede handelte: de reformatione legum criminalium in Germania necessaria, et de illis, qui ea de re, bene meriti sunt.

Das Beyspiel meiner Vorgänger, dieselben dem Druck zu übergeben, veranlasset gegenwärtige Schrift, und sie erscheint teutsch, weil der Herr Verleger mich ersuchte, sie in der Landessprache abzufassen. So sehr ich die edele Sprache der Römer schätze:

Vorrede.

so gern habe ich doch dem Verlangen des
Verlegers nachgegeben, weil ich auf Ge-
meinmüßigkeit Rücksicht nahm, und auf die-
jenigen Gründe, welche den verdienstvollen
Schall bewogen, die Schottische Schrift
in das Teutsche zu übersetzen.

Als ich die Schrift entwarf, waren
v. Globig und Huster, Beseke, Wie-
land, v. Soden und andre vortrefliche
Werke noch nicht erschienen; ich habe sie
indessen nachher mit besonderm Vergnügen
gelesen, und darüber einige Bemerkungen
hinzugefügt.

Meine Absicht ist nicht, einen vollstän-
digen Plan und eine ausführliche Abhand-
lung

lung

Vorrede.

lung von der Criminalverfassung von
Deutschland zu liefern, sondern nur Be-
merkungen über einige der wichtigsten Ge-
genstände.

Hin und wieder habe ich meine Meynung
über andre freymüthig, doch bescheiden, ge-
sagt, weil ich Grund zu haben glaubte, etwa
so, oder anders zu denken.

Inhalt.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Von der Reformation der Criminalgesetze und den Bemühungen sie zu verbessern.

Reformation der peinlichen Gesetze, was sie gehindert?	§. 1
Deutschlands ältere Criminalgesetze	2
Neuere Criminalverfassung	3
Werth und Gebrechen der Carolinischen Ordnung	4
Fremde Rechte, gute und böse Folgen	5
Mehrere Kultur des peinlichen Rechts	6
Ursachen der bessern Kultur des peinlichen Rechts	7
Neue Epoche. Friedrich der II. König von Preußen	8
Fortsetzung	9
Fernere Fortsetzung	10

** 2

Beschluß

Inhalt.

Beschluß dieses Artikels	S. 11
Montesquieu, v. Sonnenfels, Beccaria	12
Elisabeth, Catharina die zwote, Kaiserin von Rußland, Gustav der 3te, König in Schwe- den, Joseph II. und andre	13
Voltaire	14
Claproth	15
Preisaufrage der Oekonomischen Gesellschaft zu Bern 1777.	16
Quistorp	17
Noch einige Bemerkungen einiger Schriften, die Verbesserung der Criminalgesetze betreffend	18
Neueste Epoche von Globig und Huster, Besetz v. Soden, Wieland und andre	19
Preisaufragen	20

II. Abschnitt.

Von den Schwierigkeiten einer neuen Criminal-
verfassung, von der Todesstrafe und Tortur.

Ist eine allgemeine peinliche Ordnung in Deutsch- land einzuführen, nützlich und leicht thunlich?	S. 21
Schwierigkeiten; Todesstrafen und Tortur	22
Fortsetzung	23
Bemerkung; ob die Leugnung der Todesstrafen das Strafrecht aufhebe?	24
Recht zu begnadigen	25
Tortur wird mißbilliget	26
Absicht und Resultat des IIten Abschnitts	27

III. Ab

Inhalt.

III. Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen insbesondre.

Verbrechen, Vergehen, Excess, Sünden und La- ster sind zu unterscheiden, dergleichen peinli- che, Policy. und Kirchenstrafen	S. 28
Fortgesetzte Bemerkungen über Policystrafen	29
Zweck und Bestimmung der Strafen	30
Arten der Strafen	31
A. Angebliche Verbrechen gegen Gott, Blas- phemie	32
Meineid und Urhebe	33
Hexerey, Zauberey und Hererey	34
B. Von Verbrechen gegen den Staat, Hochver- rath, Verbrechen der beleidigten Majestät ic.	35
Fortsetzung	36
Fernere Fortsetzung	37
Von andern Verbrechen gegen den Staat	38
Fortsetzung	39
C. Verbrechen wider Privatpersonen, vom Mord	40
Von den unterschiedenen Arten des Todschlags	41
Fortsetzung	42
Verwundung und Beschädigung des Körpers	43
Verbrechen wider die Freyheit	44
Von Beschimpfungen	45
D. Von Verbrechen wider die Güter, vom Diebstahl	46
Fortsetzung	47

Fernere

Inhalt

Fernere Fortsetzung	III	S. 48
Schluß		49
E. Von fleischlichen Verbrechen Ob sie als Verbrechen anzusehen?		50
Von den Arten der fleischlichen Verbrechen; daß Fortsetzung		51 52
Schluß dieses Abschnitts		53
IV. Abschnitt.		
Von dem peinlichen Verfahren.		
Vom Untersuchungsproceß		54
Vom Gericht und Gerichtspersonen		55
Fortsetzung		56
Von der Untersuchung, Haft u. s. w.		57
Vom peinlichen Verfahren insbesondere und von der Defension		58
Fortsetzung und Schluß		59

Ueber

Die Reformation

in den Gesetzen

in Brandenburg

von dem Könige und den Ständen

zu Berlin

Ueber
die Reformation
der
peinlichen Gesetze
in Teutschland
und
über die Verdienste und Bemühungen
sie zu verbessern.

2

Die Bestimmung

der

Prellschneidung

in

den

in



I. Abschnitt.

Von der Reformation der Criminal-
gesetze und den Bemühungen sie zu
verbessern.

§. 1.

Reformation der peinlichen Gesetze, was
sie gehindert?

Lange schon hat man die Unbrauchbarkeit und die Mängel der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Vten eingesehen, lange über die Dunkelheit, Unentschiedenheit, Grausamkeit und Willkühr derselben geklagt, ohne an eine Reformation zu denken — ohne wenigstens den Gedanken zur Ausführung zu bringen.

Nur erst seit ohngefähr 30 bis 40 Jahren hat man angefangen, mit Eifer die Barbarey der peinlichen Strafen zu mildern. — Auffallend ist es, daß man so wenig Hand angelegt; allein,
A 2 wer

wer weiß nicht, wie schwer es hält, Vorurtheile zu tilgen; wie schwer überhaupt Gesetzgebung sey? — Wie viele Hindernisse und Vorurtheile machte nicht die unrichtige Anwendung der Gesetze Moses, die Empfehlung derselben, gleichsam als Muster der Strafgesetzgebung und als blos göttliche Gesetze, die falsche Vorstellung der rächenden Gerechtigkeit, der Blutschuld u. s. w.? Wie sehr war nicht Rachlust national? wie sehr auch in Teutschland geltend, und Grausamkeit tyrannischer Peinigungen herrschend? Wie wenig ließ sich daher bey noch rauhen Sitten, bey der noch geringen Kultur einer gereinigten praktischen Philosophie und der Rechte der Menschheit, gute Criminalgesetzgebung erwarten? Die Geschichte liefert uns eine Menge berühmter Helden, welche im Kriege und durch Waffen sich Trophäen erworben und berühmt gemacht haben, aber nur eine kleine Zahl von Gesetzgebern. Wie viele Feldherren nennen uns die Alten gegen einen Solon, Lykurg, Minos, Charondas, Draco, Zaleukus? Sind etwa die Geschichtschreiber den Gesetzgebern weniger zugethan gewesen als den Helden? Das läßt sich nicht behaupten, da sie jener sehr rühmlich erwähnen; oder sind diese den Menschen mehr nützlich als jenen? Eben so wenig. Woran liegt es denn, daß über so wichtige Gegenstände als das Leben,

Leben, die Ehre, die Freyheit ic. sind, so wenig gute Verordnungen gemacht sind? Daran, daß die vielen Zerrüttungen, Kriege und Uneinigkeiten, worin besonders Teutschland verwickelt worden, weniger die Geseze begünstiget, und überhaupt die Reform der Geseze, und vornehmlich der peinlichen, Verfeinerung der Sitten, Aufklärung und Kultur der Rechte der Menschheit erfordert, welche vorzüglich die Zeiten des Friedens gewähren^{a)}.

§. 2.

Teutschlands ältere Criminalgeseze.

Gehen wir die Geschichte der peinlichen Geseze Teutschlandes durch, so finden wir bis zu Ende des vierten Jahrhunderts fast gar keine. Die alten Teutschen, ein noch rohes, ungebildetes Volk in einem rauhen Klima, hatten keinen Luxus, weniger Bedürfnisse, desto mehr Einfalt und Unverdorbenheit der Sitten, folglich weniger Hang zum Laster. Sie bedurften also weniger Geseze,

A 3

und

a) Der vortrefliche Königl. Preuß. Staats- und Cabinetsminister Freyherr von Herzberg in der Abhandlung über die großen Veränderungen der Staaten, besonders von Deutschland 1783. Geschichte der Menschheit von Iselin II. Band 8. Buch siebentes Hauptstück.

und bey der Einförmigkeit ihrer Lebensart, ihres Charakters, und ihrer Verfassung reichten Sitten und Gebräuche statt geschriebener Gesetze zu b). Im fünften und folgenden Jahrhunderten erhielten sich davon noch viele, doch fing man an, in geschriebenen Gesetzen Verbrechen und Strafen zu bestimmen, und man rühmt das salische Gesetz, die Gesetze der Bajuvarier, Friesen, Burgunder, Ripuarier, Sachsen, daß sie mehrentheils Geldstrafe verordnet. Härter wären die Kapitularien der fränkischen Könige.

Im zehnten und folgenden Jahrhundert begann Pfaffengewalt, und diese verdrängte die vorigen Verordnungen. Dummheit, Einfalt, Aberglaube unwissender Richter nahm mit ihr überhand.

Im zwölften und folgenden Jahrhundert entstanden Sammlungen teutscher Gesetze, Spiegel, Statuten, allein von weniger Erheblichkeit im Criminalsach; doch waren sie oft billiger und milder c), als die sich eindringende fremde Rechte, das Römische und Canonische. Der Nutzen dieser fremden Rechte in peinlichen Sachen war nicht sehr groß, vielmehr verursachten sie viele Verwirrung, vielen Widerspruch, und eine oft unschickliche

b) Tacitus de moribus Germanorum c. 11. folg.

c) von Senkenberg Selecta Iuris et Historiarum Tom. VI. Praefat. pag. 34 seqq.

siche Vermischung der Rechte. Ohnehin hemmten die Kreuzzüge, die Befehdungen und das Faustrecht beynah alle Geseze, und die Behmgerichte herrschten und richteten zügellos; daher blieb die peinliche Verfassung bis auf Max den ersten, dessen Verdienste um Teutschland unsterblich sind, in einem bejammernswerthen Zustande.

§. 3.

Neuere Verfassung.

Teutschland hat Maximilian dem Ersten nicht weniger zu danken als Karl dem Vten. Er führte den Landfrieden ein, hemmte die Befehdungen, gründete das Kammergericht, schaffte die Behm und westphälische Gerichte und das Besiebenen ab und gab mehrere löbliche Geseze.

Er selbst hat wohl nicht eine peinliche Verordnung entworfen, indessen durch die Einführung eines besondern gerichtlichen Verfahrens viel Nutzen gestiftet. Dadurch wurden der willkürlichen Gewalt der Richter, die sich gleichsam als souveraine Herren über Leben und Tod der Menschen, zum Nachtheil der Oberherrschaft ansahen und heimliche Grausamkeiten ausübten, Schranken gesetzt.

Endlich brachte Kaiser Karl der Vte 1532 die Hals- oder peinliche Gerichtsordnung zu Stande, welche noch bis jetzt in Ermangelung besonderer Landesverordnungen und Gewohnheiten in Teutschland die Richtschnur in peinlichen Fällen ist.

Man folgt darin der bambergischen und brandenburgischen Ordnung, welche der Freyherr von Schwarzenberg entworfen, und die bereits, jene 1507, diese 1516 als gesetzliche Vorschriften publicirt waren d).

S. 4.

Werth und Gebrechen der carolinischen Ordnung.

Ob schon die carolinische Ordnung den Namen eines Gesetzbuchs keinesweges verdient, weil sie mit Dunkelheit, Wiederholungen, Widersprüchen, Unentschiedenheit, Grausamkeit und mehreren Mängeln angefüllt ist; so hatte sie doch zu ihrer Zeit ihren Werth und Nutzen. Die Absicht Karls des Vten und der Reichsstände war gewiß sehr

d) Außer Koch, Quistorp und anderen berühmten Criminalisten, handeln davon ausführlich, J. Horix Pr. wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung, und J. F. Malblanc Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. u. 1783. 8.

sehr löblich; allein die Aufklärung, die Sitten, Philosophie, waren in dem Zeitalter noch nicht so beschaffen, daß man etwas vorzügliches geben konnte.

Dadurch hat indessen diese Ordnung etwas Gutes gestiftet, daß sie manche unvernünftige Gewohnheit vertrieb, nicht ohne Anzeigen und Gründe den peinlichen Proceß zuließ, und die Form der peinlichen Gerichte und des Verfahrens in etwas bestimmte und förmlicher machte; obwohl sie bey dem Proceß selbst ein unschickliches Mittel, die Tortur ^{e)}, an die Stelle der abgeschafften unge-

A 5 reimten,

e) Ipsam propositum schreibt I. S. F. de Boehmer in der Vorrede ad *Carpxouium* Caroli V. erat egregium, vtilissimum, nec tamen vt par erat, in actum deductum, quod nescio an conditioni *temporum* tribuendum sit, quibus cultura studiorum in primis *Philosophiae moralis* ad prudentiam legislatoriam necessariorum valde tepuit, *leguleius* omnium animos occupavit et pleraque adhuc tenebris obuoluta, quae repurgatis demum studiis in melius reformata apparuerunt Im folgenden werden ihm wohl wenige völlig beypflichten. S. Quid est, quo Carolina iuri criminali subuenit, vnice in profligatione consuetudinum irrationalium et adoptione saniorum principiorum quaerendum, de quo inuecta in locum probationum vulgarium *tortura*, remissio ad lethali-
tatem vulnerum, inspectionem — in primis vero ad instruendum accuratiorem processum *largiter* suppeditata argumenta, testimonium omni exceptione maius praestant.

reimten, gemeinen Beweise, der Gottesurtheile etc.
— setzte.

Das peinliche Recht, schreibt der verdienstvolle Claproth ^{f)}, ist ein paar hundert Jahr zu früh gemacht, sonst würde es besser ausgefallen seyn. — Nimmt man aus der peinlichen Halsgerichtsordnung die nichtsbedeutende Artikel und diejenigen hinweg, welche anstatt einer positiven Entscheidung der Rechtsgelehrten stehen, so bleibt wenig brauchbares übrig.

S. 5.

Fremde Rechte, gute und böse Folgen
daraus.

Man macht Deutschland häufig den Vorwurf, daß es fremde Gesetze, besonders das Römische und Canonische aufgenommen, mit und auch ohne Grund.

Es ist nicht zu läugnen, daß häufige Verwirrungen daraus entstanden und unschickliche Anwendungen von Gesetzen gemacht worden sind, welche bloß auf den römischen Staatskörper paßten. In- dessen ist auch wiederum das Gute derselben, vorzüglich des römischen, nicht zu verkennen.

Unsere

f) Ohnmaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuchs. Frankfurt am Mayn 1773 und 1774. 4. Vorrede.

Unsere teutsche Rechtsbücher mittleren Zeitalters sind gewiß diesen am Werthe nicht gleich, und fällen weit weniger die Lücke. Es war also gewissermaßen Nothwendigkeit, und ich bin versichert, daß Aufklärung, Kultur der Wissenschaften und des Geschmacks lange so weit nicht gediehen wären, wenn nicht die Aufnahme der fremden Gesetze, Sprachen, Kritik, Geschichte ic. nothwendig gemacht hätten. Ob sie aber nicht in der Folge wieder abgeschafft werden können, und nicht jetzt ein andres Gesetzbuch einzuführen sey, ist eine andere Frage? In den peinlichen Rechten haben wir von den fremden Rechten weniger Vortheil gehabt; die Römer, zu grausamen Anblicken durch Thiergefechte, Fechterspiele, unmenschliche Peinigungen und Behandlungen ihrer Sklaven gewöhnt, trugen diese harte Denkungsart in die peinlichen Rechte über, und Tyranney befestigte sie. Ueberhaupt waren die römische Verfassung und Begriffe sehr von der teutschen verschieden. Das canonische Recht gab zum Inquisitionsproceß mehrere Veranlassung, beschenkte uns aber zugleich mit neuen Verbrechen des Buchers, der Apostasie, der Hexerey, Zauberey ic. oder dehnte sie doch weiter aus.

Freylich sind daher viele böse Folgen und viele Verwirrungen in der bürgerlichen Gesellschaft bey Feststellung und Bestrafung der Verbrechen entstanden.

S. 6.

§. 6.

Mehrere Kultur des peinlichen Rechts.
Thomasius.

Ohne diese Bemerkungen, welche in ein anderes Gebiet gehören, weiter zu verfolgen, komme ich auf die carolinische peinliche Ordnung zurück. An und vor sich hatte diese unbestimmte, dunkle, verwirrte Verordnung wenig Werth, und ihre Mängel sind auch selbst von ihren Verehrern eingestanden. Indessen war sie doch nützlich in einzelnen Beziehungen, und zufällig veranlaßte sie ein und anderes Gute; theils daß sie das Verfahren und die Formalität mehr bestimmte (§. 4.); theils daß sie überhaupt die Kultur des peinlichen Rechts veranlaßte und beförderte.

Denn nachher fing man an sie zu erläutern und zu commentiren. Man stellte darauf, jedoch erst spät, Vorlesungen über sie an, man entwarf Handbücher, Grundrisse und Compendia, und dieses erzeugte mehrere Aufklärung. — Freylich klebte man lange noch mehrentheils an alten Vorurtheilen, und diese wurden oft noch durch andre Zusätze vermehrt, wie davon die Schriften CARYJOWS einen unbezweifelten Beweis geben; indessen betrachtete man doch das peinliche Recht von mehrern

mehrern Seiten, und oft wurden schon manche Vorurtheile bekämpft.

Besonders machte sich Thomasius unsterblich verdient, daß er die entehrende Meinungen von Hexen, Zauberey, Kekerey glücklich bestritt, und den Misbrauch der Marter oder Tortur zeigte, der jedoch bis auf unsere Zeiten sich erhält.

S. 7.

Ursachen der bessern Kultur des peinlichen Rechts.

So oft ich der Kultur des peinlichen Rechts nachgeforschet; so oft habe ich mich gewundert, daß die Reformation Luthers und Kalvins nicht mehr und nicht früher etwas zur Kultur des peinlichen Rechts beygetragen, ohngeachtet sie sonst mehrere Freyheit zu denken und nicht wenigen Nutzen hervorgebracht hat. —

So viel mir einleuchtend ist, glaube ich, daß die stark eingewurzelte Barbarey, Strenge und Aberglauben, nebst den unruhigen Zeiten und Kriegen, wie ich S. 1. erwähnet, ihre frühere Wirkungskraft gehindert, besonders weil scholastische Art zu philosophiren die praktische Philosophie lange verdunkelte.

Dem unsterblichen Grotius und seinen rühmlichen Nachfolgern Pufendorf, Thomasius
und

und andern Lehrern des Naturrechts und der praktischen Philosophie, der schönen Wissenschaften, der Kultur des Verstandes und der Verfeinerung der Sitten, glaube ich mit Recht eine glücklichere Beförderung der Rechte der Menschheit und eine nähere Verbesserung der Criminalgesetzgebung zuzuschreiben.

Denn der große Einfluß derselben auf die Handlungen der Menschen, auf die Freyheit, Moralität und Zurechnung u. s. w. ist gewiß nicht zu verkennen: wiewohl sie zum Theil erst nach Jahren gewirkt, weil ihre Ausbreitung, der Steifinn unwissender Geistlichen aufhielt, welche Vernunft oder Naturrecht als der Theologie und Offenbarung zuwider ansahen.

Einen lebhaften Beweis von dem Nutzen der praktischen Philosophie und der schönen Wissenschaften geben die Schriften unserer neuesten Criminalisten.

§. 8.

Neue Epoche. Friedrich der II.

Der Freyherr von Herzberg schlägt den Geschichtschreibern zc. vor, dieses Jahrhundert das Jahrhundert Friedrichs zu nennen, und ich zweifele nicht, daß man diesem Gedanken Beyfall geben werde: denn wessen Regierung, wessen Geschichte

schichte ist an Größe, Merkwürdigkeit der wichtigsten Handlungen, Begebenheiten und Revolutionen, der Regierung und der Geschichte Friedrichs des Großen gleich? Noch kein Jahrhundert hat einen so großen Monarchen, von so großem Genie und Talenten hervorgebracht?

Seine Thaten, Verdienste, Einsichten sind mir viel zu groß, sie als Lobredner zu erheben; ich bewundere sie voll Ehrfurcht schweigend, und schränke mich auf meinen Gegenstand ein.

Dieser vortrefliche Monarch hat vorzüglich die Bahn zur Freyheit zu denken eröffnet, durch Beyspiel und Schutz derer, die es wagten, verjährte Vorurtheile zu bestreiten, und freyere Meynungen zur Enthüllung der Wahrheit zu versuchen. — Philosophen und Rechtsgelehrte haben richtigeres Ebenmaaß der Verbrechen und Strafen mit Hindansetzung alter Vorurtheile zu liefern sich bemüht. Friedrich zerbrach die Fesseln der Finsterniß und Barbarey, und seine Verdienste als Gesetzgeber um die Criminalverfassung sind groß und machen Epoche. Wir haben von Ihm die vortreflichsten Verordnungen, die sich voll Güte, Weisheit und Menschenliebe auszeichnen.

So hat *Se. Majestät* der König bereits im Jahr 1740 den 3ten Jun. die Tortur geraume Zeit
 zuvor,

zuvor, ehe Montesquieu, Beccaria, Sonnenfels dagegen geschrieben — abgeschafft und verboten, ausgenommen bey den Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landes Verrätherey und bey großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, implicirt sind. Merkwürdig sind die königlichen Erklärungen und weitere Kabinetsordres vom 27sten Jun. und 4ten Aug. 1754, welche die Abschaffung noch mehr bestätigen; merkwürdig sind die Gedanken, welche der große Regent darin und in der Abhandlung: Dissertation sur les raisons d'établir, ou d'abroger les loix äußert, und ich kann nicht umhin letztere hier anzuführen: Qu' on me le pardonne, si je me recrie contra la Question; j'ose prendre le parti de l'Humanité contre un usage honteux à des Chretiens & à des Peuples policés, & j'ose ajouter contre un usage aussi cruel, qu' inutile. — Il y a huit ans que la Question est abolie en Prusse; on est sur de ne point confondre l'innocent, & le coupable; & la justice ne se fait pas moins §).

§. 9.

§) Symnens Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preussischen Staaten 4te Sammlung. Berlin 1780. Seite 202 folg.

Die

 Fortsetzung.

Ferner gehören hieher die vortreflichen Verordnungen, vermöge welcher festgesetzt ist: daß die den Bauern oder sonst gemeinen Leuten zuerkannte Festungs- Zucht- und Spinnhaus- auch Gefängnißstrafe nicht in Geldbusse verwandelt werde; daß die Infamie oder Ehrlosigkeit nur sehr behutsam und selten statt finden, und daß aus bloßen Anzeigen, wenn sie auch noch so dringend scheinen, niemals auf die ordentliche harte Strafe, sondern auf temporaires Gefängniß nach Befinden der Umstände erkannt werden soll ^{h)}).

Dahin sind auch die Abschaffung der Kirchenbusse und die edlen zur Verhütung des Kindermords ergangenen Edikte von dem Jahr 1756. 1765. 1766. 1770. zu rechnen ⁱ⁾.

Weiter

Die daselbst eingerückte vortrefliche Abhandlung von Criminalsachen von Seite 148 bis 232 enthält einen sehr schätzbaren Abriss der preußischen Criminalgesetze, und ich bekenne mit Vergnügen, eine nähere Einsicht derselben schuldig zu seyn. Ich wünsche zugleich, daß diese seit einiger Zeit unterbrochene angenehme Beyträge weiter fortgesetzt werden möchten.

h) Beyträge zur juristischen Litteratur in den preußischen Staaten S. 153. G. J. R.

i) Beyträge a. a. D. S. 157 folg.

Weiter — die Verordnung vom 6ten Dec. 1751 wegen Bestrafung des Selbstmords, wodurch alle in vorigen Zeiten ergangene Edikte abolirt worden, und wornach die Körper der Selbstmörder heimlich jedoch auf eine ehrliche Art begraben — und den Hinterbliebenen außer den Begräbnißkosten nichts weiter angemuthet werden soll ^{k)}. —
 „Die Verordnung vom 27sten Jul. 1743, worin bey der Strafe des Diebstahls festgesetzt worden, daß nur alsdann die Todesstrafe statt haben soll, wenn der Dieb über den Diebstahl zugleich etwas mörderliches mit verübt hat“ ^{l)}.

§. 10.

Fernere Fortsetzung.

Ueber den Diebstahl ist auch die Kabinetsordre vom 8ten April 1750 an den geheimen Etatsminister von Bismark folgendes Inhalts merkwürdig:

„Daß bey Diebstählen, welche aus Unbesonnenheit, Armuth und dergl. Umständen mehr begangen worden, in den Sentenzen nicht nach der größesten Rigueur, der sonst vorhin darauf gesetzten Strafe verfahren, mithin
 „nicht

k) Beyträge a. a. D. S. 159 folg.

l) Beyträge a. a. D. S. 170 folg.

„ nicht die Todesstrafe oder eine sehr harte und
 „ lange Bestungsarbeit erkannt werden soll,
 „ wann zumalen der Dieb dadurch noch corrigi-
 „ ret werden kann, und bey seinem begangenem
 „ Diebstahl keinen Mord begangen oder gar sehr
 „ große Gewalt gebraucht hat. In Fällen
 „ aber, da ein Dieb zugleich einen Mord be-
 „ gangen, oder aber bey Straßenräubereyen,
 „ oder auch bey gewaltthätigem Einbrechen und
 „ darauf geschenehen Binden derer Leute, und
 „ wenn diese zugleich sehr übel traktirt worden,
 „ ingleichen wenn ganze Diebestomplots sich
 „ finden, muß mit gehöriger Rigueur und Schär-
 „ fe wider dergleichen Verbrecher verfahren und
 „ ihnen, befundenen Umständen nach, die To-
 „ desstrafen, die Bestungsarbeit auf Zeitlebens
 „ oder wenigstens auf eine vieljährige Zeit zu-
 „ erkannt werden; weil das Publikum seine
 „ gehörige Sicherheit haben muß, von der-
 „ gleichen Verbrechern aber nicht leicht zu
 „ hoffen, daß solche sollten corrigiret wer-
 „ den können.“ ^{m)}

m) Beyträge S. 172 folg. und N. 12.

Beschluß dieses Artikels.

Ich erwähne, um nicht zu weitläufig zu werden, nur noch einiger Verordnungen, und beziehe mich übrigen auf die erwähnten Beyträge und die daselbst angeführte Sammlung der Gesetze ꝛc.

Es verdienen darunter die Verordnungen, den Ehebruch betreffend, wegen ihrer Billigkeit und Linder, und daß nicht von Amtswegen darauf inquirirt werden soll, vorzüglich bemerket zu werden ⁿ).

Ferner die Kabinetsordre vom 17ten Oct. 1753 wegen der Wildddiebe, worin Se. Majestät der König die edelste Menschenliebe beweiset, und die größte Mildigkeit empfiehlt.

Noch im Jahr 1728 waren den 9ten Jan. und 2ten März, und den 28sten Dec. 1730 sehr scharfe Edikte desfalls ergangen: daß die Wildddiebe, auch diejenigen, welche in königl. Gehegen mit Wilddbret nebst Büchsen und Flinten angetroffen würden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollten, und daß wer einen Wildddieb verheelen würde, selbst als ein Wildddieb zu bestrafen wäre o).

Nach

n) Beyträge S. 182 folg. und Not. 18.

o) Beyträge S. 190.

Nach der Kabinetsordre war dem großen König die zuerkannte 6jährige Bestungsarbeit noch zu hart.

In Ansehung des peinlichen Verfahrens empfehlen sich besonders das Circulare vom 18ten Nov. 1756 und die Verordnung vom 4ten Oct. 1766. Im ersteren wird vorgeschrieben: daß die Inquisiten ohne in besondern Fällen und vorgängiger Anzeige durch keine Schläge zum Bekenntniß gebracht werden, die Defensores derselben auch vor Abfassung ihrer Schriften mit denselben sich mündlich besprechen, und daraus, nicht aber bloß aus den Acten, ihre Defensiones führen sollen; in letzterer wird befohlen: „das Schlagen ohne vorgängiges rechtliches Gutachten eines Criminalcollegii und vom Staatsrath eingeholte Approbation nicht zu veranlassen“ P).

Sehet man zu diesen die vortreflichen Policey- und Medicinalanstalten, Verbrechen zu verhüten, Unglückliche zu retten und ihnen zu helfen, so wird niemand die erhabnen Verdienste Friedrichs, der hohe Weisheit mit Gerechtigkeit verbindet, und nur solche Strafmittel wählet, die den Uebelhäter selbst zur Reue und Besserung zu leiten vermögend sind Q), auch hier verkennen. Von diesem Jahrhundert,

B 3

hundert,

P) Beyträge a. a. D. S. 199 folg.

Q) Beyträge S. 230 folg.

Hundert, dem Jahrhundert Friedrichs — darf also mit Recht eine bessere Kultur des peinlichen Rechts angerechnet und eine neue Epoche angefangen werden.

§. 12.

Montesquieu, von Sonnenfels,
Beccaria.

Wenige Schriftsteller haben wohl einen so allgemeinen, ausgebreiteten, glänzenden Ruhm so geschwind erlangt, wenige so stark gewirkt als Montesquieu und Beccaria. Obschon ihre Gedanken den Philosophen und Rechtsgelehrten in Ansehung der Richtigkeit und Bestimmtheit nicht allezeit entsprechen; obschon ihre Meinungen nicht völlig neu und unbekannt waren: so haben doch der Schmuck, die Schönheit des Ausdrucks, das Hinreißende ihrer Beredsamkeit und Deklamation, der Enthusiasmus, ihnen beynähe ganz das Ansehen der Neuheit und Wahrheit gegeben. Lange schon vorher hatte Thomasius viele Irrthümer des peinlichen Rechts angezeigt, insbesondere auch wider die Tortur geschrieben; auch schon vor Beccaria hatte von Sonnenfels die Todesstrafen verworfen. Indessen hat die gesetzgebende Klugheit den Herrn von Montesquieu und Beccaria unendlich

unendlich viel zu danken. Sie erregten mehrere Aufmerksamkeit, wurden vom Throne, von Fürsten und Gelehrten als Lieblingsschriftsteller gelesen, gelehrt und geschätzt. — Sie erweckten Nachdenken, rühmliche Nachahmung, und machten das Studium der peinlichen Gesetze, nach andern Gesichtspunkten als bisher gewöhnlich waren, fast allgemein. Es entstand ein edeles Bestreben, die Würde und Rechte der Menschheit zu erheben, und zu beschützen; — eine Menge Nachahmer suchte ihre Sätze weiter auszubreiten, und gab zu mehrerer Berichtigung Anlaß.

Wenn also auch gleich Montesquieu und Beccaria hin und wieder Tadel verdienen, so sind sie doch im Ganzen und wegen des gestifteten Nutzens verehrungswürdig, und ihr Andenken muß jedem Patrioten heilig seyn ^r).

B 4

Diese

r) Der verdienstvolle Herr Professor Claproth, den ich sonst ausnehmend verehere, urtheilt über Montesquieu und Beccaria etwas zu scharf, jedoch nicht völlig unrecht in seinem angeführten Werk: Ohnmaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches, Vorrede. „Montesquieu und Beccaria haben ein größeres Glück gemacht, als ihre Werke verdienen. Der erste zwingt die Geschichte in seine Gedanken und leget neuen Aufstrichen entfernter Zeiten solche Absichten bey, an welche man zu jenen Zeiten nicht gedacht. Beccaria gehet in dem Vernünftlichen

Diese Schriften haben die Kultur des peinlichen Rechts nach billigern Grundsätzen außerordentlich befördert, und für und wider die Tortur und die Todesstrafen 2c. eine Menge von rühmlichen Schriften veranlasset und hervorgebracht.

§. 13.

Elisabeth, Catharina die zwote, Kaiserin von Rußland, Gustav der 3te, Joseph der 2te 2c.

Elisabeth, Kaiserin von Rußland, bewies zuerst praktisch, daß Todesstrafen wohl entbehrt werden könnten, wenigstens nicht absolut nothwendig wären. — Hierwider ist indessen noch vieles eingewendet worden ^s). — Eine andre große Monar-

„ zu weit, ist ein Weichling und hat wirklich „ nicht peinliches Recht genug gewußt, um darüber mit Grunde raisonniren zu können“. Das letztere gab auch der sel. Hommel zu, und suchte den Mangel der juristischen Kenntnisse durch seine Anmerkungen zu ergänzen. Siehe des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen mit durchgängigen Anmerkungen des Herrn Hofrath Hommels. Breslau 1778. 8. Borrede S. 50. folg. Schall von Verbrechen und Strafen, eine Nachlese und Berichtigung zu dem Buche des Marquese Beccaria 2c. Leipzig 1779. 8. S. 2 folg.

1) Schall a. a. D. S. 55 folg.

Monarchin Rußlands, Catharina die zwote, welche eben so sehr als Peter der I. in der Geschichte Rußlands glänzet, hat um die Gesetzgebung, besonders der peinlichen, ausnehmende Verdienste.

Ihre Instruktion enthält vortrefliche Züge und läßt sehr vieles vom Werke selbst erwarten; das auch, wie es heißt, bereits fertiget, mir aber noch unbekannt ist.

Sie hat aber nicht blos schöne erhabene Worte und Gedanken der Welt vorgelegt, sondern auch die Anwendung davon gemacht. Ich beziehe mich desfalls auf die Annalen und gesammelte Nachrichten zu ihrer Geschichte, und auf das, was noch vor kurzem die Ephemeriden der Menschheit und andere Nachrichten davon bezeugten.

Schwedens weiser König Gustav der dritte hat in Ansehung der Verhütung und Bestrafung des Kindermords sehr vortrefliche Grundsätze geäußert, und man kann von ihm, von Joseph dem Iten, der sich rühmlichst durch Toleranz und edle Menschenliebe auszeichnet, und die Fesseln des Aberglaubens muthig zerbricht, und von den meisten andern erleuchteten Regenten eine heitere aufgeklärte Zukunft erwarten!

Voltaire.

Voltaire hat sich als Dichter, als wiser Kopf und schöner Geist verewiget. Freylich trieben ihn oft Leichtsin und Satyre zu weit. — Seinen moralischen Charakter will ich nicht untersuchen, und hier nur berühren, was er zur Ehre und zum Besten der Menschheit geleistet hat. Die Aufklärung gewann unstreitig viel durch ihn, und manches Vorurtheil wurde von ihm durch Spott und Satyre nach der Regel: *ridiculum fortius et melius plerumque secat res*, glücklich verdrängt.

So ist auch nicht zu läugnen, daß er die Toleranz sehr befördert habe, obgleich seine Grundsätze und seine Denkungsart nach dem Probiertestein der Wahrheit einige unächte Zusätze enthalten mögen.

Hauptsächlich bestehet sein Verdienst in der Vertheidigung der Calasischen Familie, in der Unterstützung und Beförderung dieser Sache, die leider die Themis oder ihre Priester so sehr entehrt, und den abscheulichsten Justizmord liefert. Dahin gehöret auch die Sache des unglücklichen Montbailli — sein Werk Preis der Gerechtigkeit

keit und Menschenliebe — und die Vermehrung der Vernischen Preisaufgabe. —

Voltaire hat durch diese sehr viel zum Wohl der Menschen beygetragen, und auf das tumultuarische Verfahren, die Härte und Barbarey aufmerksam gemacht; denn sein Ansehen bewegte und erschütterte eben so sehr als die Schwärze und das Gewicht der Handlungen selbst. Sein Andenken ist deswegen hier verehrungswerth. — Das mag auch diejenigen, welche sich an dem ausschweifenden zu gottlosen Leichtfinn des Dichters ärgern, mit Voltairen, dem Menschenfreunde und Vertheidiger der Rechte der Menschheit versöhnen.

§. 15.

Claproth.

Der würdige Herr Professor und Hofrath Claproth zu Göttingen hat das Verdienst, zuerst und noch vor der Preisaufgabe der ökonomischen Gesellschaft zu Bern einen vollständigen Entwurf des peinlichen Rechts 1774 geliefert zu haben, und es ist nicht zu läugnen, daß er in vieler Absicht ein schätzbarer Beytrag sey.

So sehr ich indessen den verehrungswürdigen Verfasser schätze: so kann ich doch nicht umhin zu gestehen, daß oft die vorgetragenen Grundsätze sowohl

so wohl in Ansehung der Arten der Strafen, als der Härte, zu sehr den Geist der Carolinischen Ordnung athmen. Um nur einige Beyspiele anzuführen: so ist hart, Gotteslästerung mit Zungenabhaunng und Enthauptung ¹⁾ zu bestrafen, dergleichen falsche Münzer zu enthaupten ²⁾; den dritten schlechten Diebstahl mit dem Strange zu strafen ³⁾; auf den bloßen Verdacht des Feueranlegens und Verbrennens langsames Feuer und zu ewigen Zeiten eine Schandsäule zu setzen ⁴⁾ u. s. w.

Dahingegen sind des sonst sehr menschenliebenden Verfassers, meines verehrungswerthen Lehrers, Gedanken von den fleischlichen Verbrechen, der Tortur u. s. w. sehr gelinde und zu empfehlen; so wie von Gefängnissen und dem Verfahren.

§. 16.

Preisauflage der ökonomischen Gesellschaft
zu Bern 1777.

Die Menschenfreunde, welche zuerst den Vorschlag gethan und den edelen Entschluß gefaßt haben,
auf

1) Dhnmasgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches, Erste Fortsetzung, welche das Criminalrecht enthält. Frankfurt am Mayn 1774. 4. 2tes Buch I Hauptst. §. 1.

2) a. a. D. 6 Hauptst. S. 38.

3) S. 80.

4) S. 103.

auf die Reformation der peinlichen Gesetze und des Verfahrens einen Preis zu setzen, verdienen in den Jahrbüchern der Menschheit vorzüglich ausgezeichnet zu werden.

In der That verräth der dreysache Gesichtspunkt, nach welchem der Gesetzesplan zu verfassen, die edelsten Gesinnungen der Menschenliebe, und es hat die Aufgabe von Abfassung eines Plans: 1) von Verbrechen und denselben aufzulegenden angemessenen Strafen; 2) von der Natur und der Stärke der Beweismittel und der Vermuthungen; 3) von der Art, mittelst der Criminalprocedur dergestalt dazu zu gelangen, daß die Gelindigkeit des Verhörs und der Strafen mit der Gewißheit einer schleunigen und exemplarischen Strafe vereinigt werde, und die bürgerliche Gesellschaft die größte und mögliche Sicherheit finde, mit der größten möglichen Ehrfurcht für die Freyheit und die Menschheit vereinbaret, viel weiteres Nachdenken und viele gute vortrefliche Früchte geliefert.

§. 17.

Q u i s t o r p.

Der vortrefliche Criminalist, Herr Tribunalsassessor Quistorp, hat sich auch durch einen besondern Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches verdient gemacht, der sich ausnehmend empfiehlt.

Er

Er verwirft nicht gänzlich die Todesstrafen, läßt aber bloß das Schwert und Beil zu, hauptsächlich bey Mord und gefährlichen Staatsverbrechen. Geldstrafen verwirft er der Regel nach, ausgenommen bey Verbrechen, die aus Gewinnsucht begangen werden, und dann sollen sie zu milden Absichten verwendet werden, nicht dem Fiscus zuzufießen.

Er nimmt viele Rücksicht auf Verhütung der Verbrechen, bestimmt das Verfahren sehr gut, und hierin kommt er mit dem System des würdigen Claproths sehr überein, doch ist er ausführlicher und schließt die Verjährung der Verbrechen nicht aus. Quistorp hat dieses Werk schon lange entworfen. Er ist sehr billig, geht den Mittelweg zwischen Härte und gar zu großer Gelindigkeit. Im Ganzen genommen ist sein Plan am besten auszuführen, gründlich und auf Erfahrung gestützt, woran es einigen Neuern zu fehlen scheint.

S. 18.

Noch einige Bemerkungen einiger Schriftsteller zur Verbesserung der Criminalgesetze.

Außer den bereits angeführten Schriftstellern, deren rühmliche Bemühung es war, die Mängel der
der

Der peinlichen Gesetze zu rügen und zu verbessern, gehören hierher, Nisi, Maurici, Bauer, Hommel, Prätorius, Zaupser u. die anonymen Schriften:

Vom Geist der Criminalgesetze, Hamburg 1777. 8.

Etwas zur Minderung des menschlichen Elends. Danzig 1775. 8.

Das Magazin der Gesetzgebung in preussischen Staaten. Liegnitz und Leipzig besonders im 11. Bande 1781. 8. Diese und viele andere Schriftsteller haben rühmlichst billigere Grundsätze und richtigeres Ebenmaß des Verfahrens und der Strafe empfohlen. Viele der neuesten periodischen Werke haben auch nützliche Beiträge geliefert und Publicität und Aufklärung bewirkt.

Insbefondere sind nicht mit Stillschweigen zu übergehen die Ephemeriden der Menschheit, Schözers Staatsanzeigen u.; letztere sind eine wahre Wohlthat unsers Zeitalters, weil außer den interessanten statistischen Nachrichten, außer der Berichtigung mancher nützlichen Wahrheiten, durch ihre Freymüthigkeit, manche entehrende Handlungen und Justizmängel aus Furcht vor Publicität verhütet werden können.

Fortsetzung. Neueste Epoche.

Die ökonomische Gesellschaft zu Bern, welche einen Preis von 100 Pistolen auf den besten Entwurf eines Criminalgesetzbuches gesetzt hatte, und der nachher noch vermehret worden, hat nach unterschiedenen weitem Erstreckungen des zur Vertheilung des Preises bestimmten Termins endlich die Herren Huster und v. Globig ²⁾ damit bekrönt. Außer dieser vortreflichen Abhandlung darf man den litterarischen Nachrichten, Bibliotheken und Journalen zu Folge, noch mehrere in Druck befördert erwarten. Bereits erschienen sind Wielands Geist der peinlichen Gesetze 1ter und 2ter Theil. Leipzig 1783 und 1784. 8. Schade ist's, daß dieser sehr gründliche und philosophische Geist zu viel Körper, das heißt zu viel Hülle und Weitläufigkeit hat. Besetze Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzesplan. Dessau 1783. Ein mit vielem Scharfsinn abgefaßtes durchdachtes Werk. v. Soden Geist der teutschen Criminalgesetze 1ter und 2ter

2) Abhandlung von der Criminalgesetzgebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift von Herrn Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster. Zürich 1783. 8.

2ter Theil. Dessau 1782 und 1783. Ein mit Gefühl und Einsicht geschriebenes Buch, nur reißen ihn Deklamation und Affect dann und wann zu weit. Eben dieses ist auch zu sagen von dem Werk: Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt, und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch 1ter und 2ter Theil. Offenbach 1783. 8.

Noch haben sich einige französische Schriftsteller für la legislation criminelle rühmlich bekannt gemacht — als de la Croix, Serran und andre. Eine nähere Beurtheilung dieser nur erst zum Theil erschienenen Werke, eine Darlegung und Prüfung derselben ist theils hier nicht möglich, theils meiner Absicht nach zu weitläufig. Ich schränke mich also nur auf einige Bemerkungen über die Reformation der Criminalgesetze und des peinlichen Verfahrens ein.

§. 20.

Preisaufrage auf die Verhütung des
Kindermords.

Bevor ich aber zu diesem Gegenstand eile, muß ich noch der auf den Kindermord gesetzten Preisaufrage gedenken, welche der verdienstvolle
Frensherr

Frenherr von Dalberg ^{a)} und der berühmte Ritter Michaelis auszutheilen haben, und worüber schon 400 Abhandlungen geschrieben sind. Ein Beweis, daß es Teutschland nicht an Eifer fehle, etwas nützlichcs zu wirken. —

Hieher gehört auch die menschenfreundliche Preisaufgabe der Akademie zu Chalons an der Marne: „Wenn ein Bürger vom obrigkeitlichen „Amte, wegen einer Mißthat angeklagt, und „unschuldig befunden wird; welches sind die thun- „lichsten und am wenigsten kostbaren Mittel, ihm „nicht nur Genugthuung, sondern auch die Ehren- „rettung zu verschaffen?“ welche Herr Brisson de Barville am besten beantwortet in einer kleinen Schrift: *le sang innocent vengé ou Discours sur les reparations dues aux accusés innocens.* Paris 1782. ^{b)}

Zu wünschen wäre es, daß man mehrere dergleichen Preise auf Bestimmung und Ebenmaaß einzelner Arten der Verbrechen setzte.

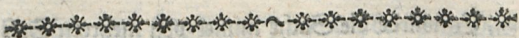
Es

a) Herr v. Dalberg hat sich unter andern durch eine schöne Schrift *Aristea* oder über die Wirksamkeit der peinlichen und Strafgesetze rühmlichst zur Verbesserung der Criminalgesetze ausgezeichnet.

b) *Ephemeriden der Menschheit* 1781 S. 631 und 1783. 7tes Stück S. 101 folg.

Es würde die Sache immer von mehrern Seiten betrachtet, und von den vielen Ideen ließen sich manche sehr nützliche abstrahiren, so daß endlich — wenns möglich wäre — ein beynah vollständiges Ganzes gebildet werden könnte; besonders wenn eine Geseßcommission und Männer von Spekulation und Erfahrungen sie gehörig benutzten und Geduld genug besäßen, aus einem Haufen Schläcken die Goldkörner zu sammeln c).

c) Wenn unsere sehr vermischte und weitläufige Jurisprudenz, besonders unsere Römisch-Deutsche, zu einem gehörigen System gebildet werden soll; so ist kein besserer Weg, als wenn mehrere zuvor einzelne Materien vollständig und systematisch bearbeiten, wie Herr Hofr. Walch das Näherrecht, Herr Prof. Wesiphal und mein vormaliger hochgeschätzter akademischer Freund, der nunmehrige Herr Professor Erxleben zu Marburg, das Pfand- und Hypothekenrecht bearbeitet haben.



II. Abschnitt.

Von den Schwierigkeiten einer neuen
Criminalverfassung, von Todesstrafe
und Tortur.

§. 21.

Ist eine allgemeine peinliche Ordnung in
Teutschland einzuführen, nützlich
und leicht?

Db eine allgemeine peinliche Ordnung wie die
Carolinische wiederum in Teutschland einzu-
führen nützlich sey? diese Frage läßt sich wohl
bejahen. Freylich würde eine solche Verordnung
eben so nützlich seyn, eben so rathsam und gut, als
ein allgemeiner Münzfuß, einerley Maaß und
Gewicht, und in Rücksicht der Rechtsgelehrten,
Fakultäten und Schöppenstühle hätte diese Einför-
migkeit viele Bequemlichkeit. Ist dieses aber
leicht thunlich oder leicht zu hoffen? daran zweifele
ich. Denn obschon diese Einführung ohne allen
Nachtheil der gesetzgebenden Gewalt der Reichs-
stände bewerkstelliget werden könnte, unter dem
Vorbe-

Vorbehalt, wie bey der Carolinischen Ordnung: so läßt doch theils die Verschiedenheit der Meynungen selbst, theils auch die weitläufige besondere Reichstagsverfassung dieses nicht leicht hoffen. Die jetzige Politik und Verfassung, die abgeschaffte Privatkriege, die befestigte Macht der Landeshoheit und das Ansehen der größten Fürsten Deutschlands scheinen es auch nicht sehr zu erfordern.

Eben so wenig, als es vormals notwendig war sich daran zu binden: so machte Philipp der Großmüthige, Landgraf zu Hessen, bereits 1535 eine besondere hessische peinliche Verordnung; — der Vorbehalt rechtfertiget noch mehr diese Befugniß.

Vielleicht bringen auch künftige besondere neue peinliche Ordnungen einzelner Reichsstände in ihren Landen noch besondere Vortheile hervor, — die nämlich, daß nach mehreren Gesichtspunkten, nach den verschiedenen Systemen und Meynungen, praktische Versuche und Erfahrungen gemacht werden können.

§. 22.

Schwierigkeiten, Todesstrafen und
Tortur.

Einige Hauptschwierigkeiten scheinen indessen der Criminalgesetzgebung noch entgegen zu stehen,

§ 3

nämlich

nämlich — die getheilte Meynungen über zweien der wichtigsten Gegenstände der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit über die Todesstrafen und die Tortur, und es wird schwer seyn, die Meynungen hierüber zu vereinigen.

So sehr ich das Gefühl der Menschenliebe ehre und Gelindigkeit liebe: so sehr ich wünschte, daß alle Todesstrafen gänzlich entbehret werden könnten; so wenig kann ich mich doch überzeugen, daß dieses angehe. Nicht absolut nothwendig sind sie, sondern relativ; nicht willkürlich bey jedem Verbrechen, sondern nur bey böshafter verruchten Mord, bey sehr gefährlichen Mördern und Bösewichten dürfen sie angewandt werden.

Woher soll aber die Rechtmäßigkeit entspringen? Der Mensch hat kein Recht über sein Leben, folglich kann er auch kein Recht dem Staat und dem Regenten über dasselbe übertragen. Ohne hin wozu? Kann doch die Sicherheit als der Hauptzweck durch andre Strafen erreicht werden? Diese Gründe des Beccaria blenden; allein in der That können sie geläugnet werden, und Collision und Nothrecht rechtfertigen die Todesstrafe, kraft des Erhaltungs- und Vertheidigungsrechts, kraft der Wohlfahrt des Staats, kraft der Pflichten gegen tugendhafte gute Bürger, kraft der ihnen völlig zu gewährenden Sicherheit, als leider nochwendige

wendige Mittel zur Erhaltung des Zwecks der Staaten ^d).

Ich halte sie daher noch immer für rechtmäßig ^e).

§ 4

§. 23.

d) Justus Friederich Kunde (in der schönen Einladungschrift zu den Antrittsreden des würdigen Herrn Dohm, jetzt königl. preussischen Geheimen-Raths und Herrn Prof. Tiedemann,) Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts. Cassel 1776. 4.

e) Ich habe diese Meynung bereits in meinen vermischten Betrachtungen über Regenten und Untertanen, Herrschaft und Landeshoheit, Frankfurt und Leipzig 1780. 8. S. 49 geäußert, und bin darin noch mehr durch die Abhandlung des Herrn Schall bestätigt worden, worin er alle Gründe und Gegengründe mit größtem Scharfsinn erwogen hat. Mich wundert, daß der Verfasser des Werks: Das peinliche Recht, nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt, Offenbach am Mayn 1783. 8. erster Theil, unter den Vertheidigern der Todesstrafen den Hrn. Schall nicht mit angeführt hat. So sehr ich übrigens den anonymen Verfasser des peinlichen Rechts schätze; so viel Schein er auch seiner Befreiung der Todesstrafen zu geben sucht; so wenig kann ich mich doch völlig von dieser Meynung überzeugen, und sein Enthusiasmus treibt ihn offenbar zu weit.

Fortsetzung.

Da ich die Todesstrafen mit Jacobi, Kunde, Schall, Claproth, Quistorp, Michaelis, Beseken und andern als rechtmäßig vertheidige, so bin ich und andre Vertheidiger derselben doch keinesweges der Meynung, daß sie willkürlich statt finden soll. Nur auf vorsätzlichen Mord überhaupt und dessen Arten und Diebstahl mit Mord lasse ich und andre die Todesstrafe gelten, und diese nicht nach der alten Barbarey mit allen entehrenden Grausamkeiten, sondern nur etwa Schwerdt und Beil. Offenbar liegt also in den folgenden Worten des Verfassers mehr Deklamation, als gründlicher Vorwurf, mehr Verwickelung und fingirte Voraussetzung, als wahre deutliche Vorstellung: — „Nur die bloße Wort-
 „beschreibung“, sagt er ¹⁾; „wo Mensch den
 „Menschen gesetzmäßig morden soll, erweckt
 „den kältesten Schauder — die Haare stellen,
 „die ganze Natur empöret sich, und spricht aus
 „dem innersten Gefühle: dies ist schrecklich —
 „Mit dem menschlichen Leben nach Willkühr
 „scher-

f) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt, 1. Theil, Offenbach 1783. X. Kap. §. 1. S. 164 folg.

„scherzen, welches blos göttliches Geschenk und
 „nicht menschliches Werk, wenn es einmal ge-
 „nommen worden, nicht wiedergegeben werden
 „kann, gränzet an die größte Grausamkeit —
 „wird zur Barbarey und Ueberbleibsel trauriger
 „Zeiten; — wer kann dahin ohne den größten
 „Abscheu zurückblicken, bald das Bild eines ver-
 „brennten, bald ersäusten, bald geköpften, bald
 „gehängten, bald geviertheilten, bald geradbrech-
 „ten, bald lebendig begrabenen, und bald den
 „elenden Nest eines von Bestien zerrissenen Men-
 „schen ohne herzblutende Wehmuth sehen“? —

Ist dieses Gemälde aber getreu? Ist die Folge
 nothwendig? Nein, man scherzt nicht nach Will-
 kühr mit dem Leben der Menschen; nur die äußer-
 ste Nothwendigkeit, durch freventlichen boshaften
 Mord veranlaßt, die durch Collision und durch die
 Selbsterhaltung und Vertheidigung, zur Wohl-
 farth und Sicherheit des Staats entsethet, billi-
 get diese Wunde, diese Trennung eines Gliedes,
 das sonst mehreren andern Gliedern Tod und
 Verderben bringen würde.

Bemerkung: ob die Längnung der Todesstrafen das Strafrecht aufhebe?

Es scheint zwar der Herr Professor Kunde in der angeführten Abhandlung der Meynung zu seyn, wenn er schreibt: „Spricht man also der höchsten Gewalt das Recht, diese oder jene Art der Strafen zu gebrauchen, ab, und läugnet dabey den Grund, worauf sie alle ruhen, so greift man in der That das Recht zu strafen überhaupt an.“ Allein es scheint mehr als wirklich geschieht.

Denn da das Recht zu strafen nicht abgeläugnet wird, sondern nur blos die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen angefochten wird; so ist diese Lehre den Majestätsrechten nicht gefährlich. Der Regent bleibt derselbe, die oberste Gewalt die nämliche, wenn auch gleich das Recht nicht ausgeübt wird, wenn man ein allgemeines Wohlverhalten der Untertanen voraussetzt; blos die gemeine Wohlfarth (salus publica) kommt hier in Betrachtung. Fehlte diese, wie doch nicht, so würde freylich auch kein Strafrecht, kein Majestätsrecht gedacht werden können. Daher glaube ich, mag dieses ohne Consequenz den Gegnern immer eingeräumt werden: daß das Recht zu strafen

fen

fen dennoch auf guten Gründen ruhen könne 8). Denn weil die Todesstrafe nur eine Art der Strafe ist; so bleiben noch viele andre Strafen übrig, wenn man auch die Todesstrafen verbannen wollte; wo aber noch Strafen auferlegt werden können, da ist das Recht selbst nicht aufgehoben, welches in der Natur des Staats gegründet bleibt, wenn es auch gleich zu ewigen Zeiten an Gelegenheit zu strafen fehlen sollte. Glückliches Loos der Fürsten, wenn sie keine Todesurtheile mehr zu unterzeichnen brauchen!

§. 25.

Recht zu begnadigen.

Da das Recht der Todesstrafen auf keiner unbedingten sondern bedingten Gewalt über das Leben der Menschen beruhet; so fällt alle Willkühr weg, folglich auch die §. 23. erwähnte Einwendung. Wenn aber Todesstrafen nothwendig sind, fällt denn nicht das Begnadigungsrecht weg? Der Regel nach allerdings. Denn da die Todesstrafen blos bey vorsätzlichen, verruchten, unverbesserlichen Mördern ic. angewendet werden; so tritt auch nicht leicht Begnadigung ein. Erman-

8) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen. Dffenb. 1783. §. 6. 7. S. 169. folg.

geln aber diese Voraussetzungen, und ließen sich Umstände gedenken, wo das Begnadigungsrecht der gemeinen Wohlfarth nicht entgegen stünde: so würde dasselbe billig Platz greifen.

Ich kann daher einigen Neuern nicht beypflichten, wenn sie das Recht zu begnadigen ganz verwerfen. Im Staade der Natur stehet es dem Beleidigten frey, sich selbst zu rächen, und großmüthig zu seyn, und zu verzeihen. Bey dem aufgehobenen Naturstand erhält die oberste Gewalt des Staats das Recht, die zugesügte Beleidigung und Unbilde zu rächen und zu bestrafen; der Regent vertritt die Stelle des Beleidigten; warum sollte er denn nicht aus gegründeten Ursachen verzeihen oder begnadigen können?

Und giebt es nicht Fälle, wo das ganze Publikum, die ganze Nation die Begnadigung wünschen?

Das mosaische Gesetz ist blos positives Gesetz, nicht allgemein verbindlich, und viele Jahrhunderte haben die Kirchenlehrer und Kirchenväter die Erlassung der Todesstrafen selbst bey dem Todschlag gebilliget und dieses Begnadigungsrecht empfohlen ^{h)}.

Aus

h) Außer des berühmten Ritter Michaelis mosaischen Rechte siehe Thomasius und Bach vom

Aus dieser Rücksicht bin ich daher keinesweges für die Todesstrafen, sondern weil ich glaube, daß sie zur Erhaltung und zur Sicherheit der Menschen

vom Begnadigungsrecht. Sehr strenge ist die Estor'sche oder Becker'sche Abhandlung: *Commentum Theologorum Evangelicorum haud esse doctrinam de poena capitali homicidis dolois necessario infligenda*. Marb. 1747 4. desgleichen auch von *Leyser* *Meditat. ad Pandectas Spec.* 596. homicidium crimen irremitabile esse. I. H. *Koch* *mer. Jur. Ecclesiast. Protestant.* Tom. V. Lit. V. Tit. XII pag. 51. seqq. beweiset: *patres ecclesiae a primordio docuisse poenam capitalem homicidis iure Mosaico statutam non esse iuris aeterni sed reipublicae iudaicae propriam* — ex sequentibus argumentis. — Christianos primaevos ab omni iudicio sanguinis in quibuscunque delictis abhorruisse: II) licet, sub Christianis Imperatoribus poenas capitales non proxis reprobauerint, sui tamen officii esse arbitratos episcopos pro damnatis ad mortem, etiam caede illicita infectis intercedere, et poenam sanguinis deprecari III) ea de causa quoque homicidis ecclesias patuisse, in quibus patres illis quoddam sacrum refugium praebebant: IV) inhabiles iudicatos fuisse qui ad clericatum assumerentur, qui iudicio sanguinis etiam in causa homicidii interfuerant V) leges pecuniarias poenas homicidis statuente, per decreta patrum in conciliis non reprobatas, sed approbatas fuisse: VI) clericos homicidas poenis capitalibus non subiectos, nec creditum fuisse eos necessario degradandos quo poenis iure diuino constitutis subderentur.

in vieler Absicht hier die entsprechendste sey) wie Herr Schall mit mehrerem ausgeföhret hat. Indessen gestehe ich gern, daß nach der individuellen Denkungsart eine ewige Gefängnißstrafe oft härter und schreckbarer seyn könne. — Zum wenigsten würde ich nach meinem Gefühl bey der Wahl einer Todes- oder einer ewigen Gefängnißstrafe nach der von dem Verfasser des peinlichen Rechts Offenbach u. davon S. 67. gemachten Schilderung weit lieber die erstere wählen. — Ewige Sklaverey ist der Natur eben so wenig angemessen, empöret die Empfindung der Menschheit beynabe nicht weniger. — Folglich, glaube ich, können die Vertheidiger der Todesstrafe keiner Härte und Unempfindlichkeit beschuldiget werden. Uebrigens verwerfe ich, wie schon gesagt, alle Grausamkeit durch viele Schärfungen und barbarische Todesarten 1).

§. 26.

1) Wieland Geist der peinlichen Gesetze 1ter Theil S. 298 folg. 403 folg.

Eine sehr interessante merkwürdige Schrift, welche die Todesstrafen und Tortur befreitet, ist: Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner, ein Märchen wie es mehrere giebt, mit Anmerkungen. Dsnabrück 1783. 8. Schall und dieser anonyme Verfasser haben die Schriftsteller für und gegen Todesstrafe und Tortur beurtheilet.

Beide,

Tortur wird gemisbilliget.

Ob ich zwar die Todesstrafen bey Verbrechen, die mit vorfesslichem Mord verübt sind, zulasse: so misbillige ich doch die Tortur und verabscheue sie als ein barbarisches, ungerechtes, trügendes und unzuverlässiges Mittel.

Eine edle Erforschung der Wahrheit, durch körperliche Peinigung den Ungeschuldigten zu überwältigen! und dennoch ist eher nichts bewiesen, als wenn nach einigen Tagen ein freyes ohne Marter erzwungenes Bekenntniß hinzukommt.

Ob die Ehre der Erfindung den Juden, wie doch gekläget wird ^{k)}, oder den Griechen ^{l)} gebühre,

Beide, Todesstrafen und Tortur verwirft auch mein vormaliger sehr werther und hochgeschätzter Freund, der Herr von Boue in den Gedanken von Monarchie und Republik S. 253. in den Betrachtungen über die uns bekannten ältesten Völker. Berl. und Leipz. 1778. 8. S. 9. und die Tortur Herr Professor Gempt Disput. de Tortura. Groning. 1770. 4.

k) 4 B. Mos. 5.

l) Quistorp Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts II. Theil 5. Hauptst. S. 722.

Eberhard über die Veranlassungen zur Einführung der Folter in der Berlinischen Monatschrift 1783. S. 115 folg. und S. 196 folg. Monat August und September.

gebühre, lasse ich hier dahin gestellet seyn. — Tyrannisch ist sie sicher und von einem solchen ausgedacht.

Die Römer wendeten sie hauptsächlich auf Sklaven an; auch die Deutschen unterwarfen anfangs nur Knechte, nicht Freye ^{m)} der Tortur. — Treten aber die Rechte der Menschheit nicht überall gleich ein?

Die Römer selbst erkannten die Gefährlichkeit und Unsicherheit der Marter, und mehrere Beyspiele, wovon schon eines zureichen würde, beweisen, daß Unschuldige gelitten.

Ohnehin hat ein harter Bösewicht eher Hoffnung, die Folter auszustehen, als ein Unschuldiger nicht abgehärteter Mensch.

Besser ist's immer, der Schuldige komme durch, als daß der Unschuldige leide ⁿ⁾. — Ich halte mich nicht mit Untersuchung dieser Materie auf, da schon Thomasius beynähe diesen Gegenstand erschöpft hat, von mehreren andern dasselbe geschehen ist, und ihm die meisten jetzt beypflichten ^{o)}. Indessen kann im Fall, wo ein überwies-

m) Quistorp a. a. D. N. R.

n) l. 5. ff. de poenis, latius est impunitum relinquitur facinus nocentis, quam innocentem damnare.

o) Schaller, Beccaria, v. Sonnenfels, Casar, Claproth, v. Goue, Quistorp, Schall, Jaupfer,

wiesener Missethäter die Complicen hartnäckig anzugeben sich weigert, bey der größten Wahrscheinlichkeit, daß das Verbrechen nicht ohne Helfer geschehen, und bey großer Gefahr (S. 8.) wohl ohne Ungerechtigkeit die Marter zugelassen werden, um einige nähere Umstände und Data zu erhalten p). Doch würde ich alsdann anrathen, dem Gemarterten die Folter zum Theil als Strafe anzurechnen und diese zu vermindern.

S. 27.

Resultat des II. Abschnitts.

Nach diesen Bemerkungen über die Todesstrafen und Tortur, will ich nun noch meine Gedanken 1) über die Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt und insbesondere, und 2) über das peinliche Verfahren mit wenigem sagen.

Das

Zaupfer, Feder, Besetz, v. Soden, Wieland, v. Globig und Zuster und andere. Ein eifriger Zelot und neuer scharfer Vertheidiger der Tortur ist der berühmte Siardie.

- p) Königl. Preussische Verordnung vom 3ten Jun. 1740 von Sonnenfels von Abschaffung der Tortur S. 81 folg. Zaupfer Gedanken über einige Punkte des Criminalrechts 1. Abhandl. und andere. —

D

Das Resultat über die Todesstrafen und Tortur ist: daß die vorgetragenen Schwierigkeiten so erheblich nicht sind, um die Verbesserung der Criminalgesetze aufzuhalten. Die Tortur hat wenig Freunde und Bertheidiger, und die Todesstrafen haben als notwendige Uebel äußerst selten Plaz. Ohnehin bleibt ja noch das Begnadigungsrecht offen. Folglich kommt es hauptsächlich darauf an, zu untersuchen: was eigentlich als Verbrechen anzusehen und zu bestrafen sey? und wie man am zweckmäßigsten, sichersten und besten die Verbrechen entdecke, übersühre und das peinliche Verfahren einrichte?

Ueber diese Gegenstände will ich nach meiner Absicht hier einige kurze Betrachtungen liefern.

III. Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen
insbesondere.

§. 28.

Verbrechen, Vergehen, Exceß, Frevel, Sünden und Laster sind zu unterscheiden, dergleichen peinliche, Policcy- und Kirchenstrafen.

Nicht jede Handlung, welche den Gesetzen zuwider ist, heißt im eigentlichen Verstande Verbrechen, sondern nur diejenige moralische Handlung, welche mit Absicht, mit Bosheit und Beleidigung solchen Gesetzen widerstrebt, worauf die Sicherheit, die Ruhe und Wohlfarth des Staats und dessen Glieder vorzüglich beruhen, und womit insbesondere schwere Uebel oder Strafen verbunden sind. Ist die Uebertretung von mindern Einfluß, so nennt man die Handlung wohl Vergehen, Exceß, Frevel.

Ist die Handlung blos den göttlichen Vorschriften der Tugend, den Religions- und unvollkommenen

kommenen Pflichten zuwider, so erhält sie den Namen Sünde und Laster.

Man kann auch das Vergehen als die Gattung ansehen, und nach der Verschiedenheit der Gesetze, nach Verschiedenheit der Absicht des Vorsatzes und der Schuld, nach der Wichtigkeit des Einflusses, des Nachtheils und der Beleidigung die Eintheilung machen. Der Sprachgebrauch ist hier nicht völlig bestimmt, sondern oft sind die Ausdrücke gleichbedeutend. Die Römer unterschieden anfangs crimina und delicta, die delicta waren entweder vera delicta oder quasi delicta, jene welche mit Vorsatz, diese welche aus Nachlässigkeit begangen wurden ^{q)}.

Hommel bringt auf den Unterscheid der eigentlich peinlichen Strafen, der Policestrafen und der Kirchenstrafen ^{r)}.

Die Kirchenstrafen beziehen sich blos auf Sünden und Laster, auf Vergehen gegen die Kirche, und bestehen in Entziehung kirchlicher Rechte und Vorzüge, Kirchenbann ^{rc}.

Peinliche Strafen betreffen hauptsächlich schwere Verbrechen, und sind Uebel, die in der Entzie-

q) Quistorp Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts 1ter Theil §. 23. folg.

r) In der Vorrede zu Beccaria besonders S. 34. folg.

Entziehung des Lebens, der Güter, Einschränkung der Freyheit, beschwerlichen Arbeiten zc. bestehen.

Nicht peinliche Strafen kann man Policyestrafen nennen, wenn sie auf Vergehen gegen die Erhaltung der guten Ordnung, der Sicherheit, Reinlichkeit, gegen das gemeine Wohl überhaupt gehen. Policye fließt aus dem Recht der Oberaufsicht, ist oft mit diesem gleichbedeutend: insbesondere bedeutet sie die Städtische niedere Policye.

§. 29.

Fortgesetzte Bemerkungen über Policyestrafen zc.

Ist die Policye blos negativ, das heißt, geht sie blos auf Verhütung dessen, was der innern Sicherheit, dem Nahrungs- und Wohlstande zc. zuwider ist? oder ist sie auch positiv auf Beförderung des gemeinen Wohls bedacht? Allerdings auch positiv und bestimmt, wie durch Anwendung zweckdienlich befundener Mittel, die gemeinschaftliche Verbindung und die beste Erhaltung des gesammten Wohls erreicht werden kann.

So wie es schwer ist in allen Fällen, die Gränzen zwischen Policye- und Justizsachen zu ziehen; eben so schwer dürfte es in einzelnen Fällen seyn, Criminalsachen von Policyesachen zu unterscheiden,

D 3

wenn

wenn man nicht in der Größe der Verletzung und Uebertretung des Gesetzes und der Natur und Größe der Strafen und eines förmlichern Verfahrens den Unterschied setzt. Beyde gehen auf Erhaltung der Sicherheit, jene indessen mehr auf den Zweck, diese mehr als untergeordnete Mittel; diese befördern gute Sitten, gute Ordnung, Verhütung der Verbrechen, jene setzen allemal wirklich begangene Verbrechen und straffällige Handlungen zum voraus ²⁾).

So nützlich und nothwendig gute Policyey ist, so schädlich wird sie, wenn die Freyheit der Menschen zu sehr dadurch gekränkt wird, wenn ein unweiser Censor jede gleichgültige Handlung registriert, und Erwachsene als Kinder behandelt.

Daher hat der Vorschlag des Herrn Wieland zwar sehr viel Gutes und Vortrefliches; daß er die Erziehung empfiehlt und zur Belohnung und Bestrafung dem Policyeycollegio unterwirft; doch fürchte ich, schränkt er die Gewalt der Eltern zu sehr ein ³⁾. Ohnehin hat sein Projekt sehr viel unausführliches oder schwer auszuführendes, weil nach seiner Absicht ein ganz neues Policyeytribunal zu

²⁾ v. Globig und Zuster a. a. D.

³⁾ Geist der peinlichen Gesetze I. Theil, III. Abschnitt S. 174 folg.

zu errichten wäre, das billig eine Auswahl der weisesten, tugendhaftesten, aufgeklärtesten Erziehungskenner seyn müßte, und wie wenige giebt es deren überhaupt, und insbesondere in den Policycollegiis kleiner Städte und Distrikte? Die Policy hat außer andern Anordnungen und Bestimmungen mehrentheils die Untersuchung und Bestrafung leichter Vergehen, sie verfügt auch bey schweren Verbrechen, wo die öffentliche Sicherheit augenscheinliche Gefahr läuft, die Haft und Einziehung des Verbrechers, und überläßt dem peinlichen Gericht die förmliche Untersuchung und Bestrafung. Ihre Strafen sind gelinder und geringer als die peinlichen.

In wie fern es rathsam seyn möchte, beyde Collegia zu vereinigen, und eine mehrere ausdehnende Macht, wie in Frankreich dem Policylieutenant der Policy bezulegen, lasse ich hier unerörtert? —

§. 30.

Zweck und Bestimmung der Strafen ꝛc.

Sicherheit der menschlichen Gesellschaft, ruhiger Genuß des Lebens, der Ehre und Güter machen die Strafen, besonders die peinlichen, notwendig. Die Moralität der Handlungen, die

D 4

Umstän-

Umstände und Verhältnisse der boshafsten Uebertretung, und der Schade, welcher der menschlichen Gesellschaft daraus erwächst ^{u)}, müssen die Größe der Strafen bestimmen. Der Hauptzweck ist also Sicherheitsleistung und Abhaltung von Störungen, schließt aber die Besserung des Verbrechers und das warnende Beyspiel nicht aus, sondern enthält sie vielmehr ^{x)}.

Kann die Besserung des Bestraften geschehen, so hat der Staat Sicherheit, und nur die Schadensersatzung und die Warnung andrer kommen alsdann in Betrachtung. Aus dieser Rücksicht sah auch selbst die Carolinische Halsgerichtsordnung sehr auf die Jugend, das Alter und die Verbesserunglichkeit.

Strafen müssen der Natur des Verbrechens gemäß abgefasset werden, das heißt im Geist des Verbrechens seyn. Ist aber dazu die Wiedervergeltung, wie von Glogig und Huster behaupten,

u) Beccaria nimmt den Schaden als Maasstab an, doch sucht ihn der Verfasser des peinlichen Halsgerichts der Teneiffaner mit Pützmann, Kenazzi etc. zu conciliiren S. 66 folg.

x) Seneca de clement lib. I. c. 22. „In iniuriis
„vindicandis haec tria lex secuta est, aut vt eum
„quem punit emendat aut vt poena eius ceteros
„meliores reddat, aut vt sublati malis, secu-
„riores ceteri viuant“.

pten, geschickt? — daran zweifelte ich; theils weil sie oft ohne neue Verbrechen nicht statt finden kann, theils auch weil sie oft unmöglich und unangemessen ist, z. B. bey dem Ehebruch, der Blutschande und andern fleischlichen Vergehen, dem Königs- Vaternord ic. bey dem Diebstahl, wenn der Dieb arm ist u. s. w. 7).

Man arbeite den Leidenschaften entgegen, und wähle verhältnißmäßige Uebel oder Strafen, die abschreckend genug sind, andre von ähnlichen Verbrechen abzuhalten. So viel hiervon im allgemeinen; insbesondre werden wir noch bey den Arten der Verbrechen einiges berühren. Eine weitläufigere Abhandlung würde meine Gränzen und Absichten überschreiten.

§. 31.

Arten der Strafen.

Es ist mein Zweck nicht, ein ausführliches Verzeichniß aller peinlichen Strafen zu geben; jedes Handbuch liefert ihre Eintheilungen, und Döpler hat leider zween Bände davon sammeln können. Nur also einige Bemerkungen.

D 5

Jede

- y) *Heineccii Elementa Iuris Naturae et Gentium* lib. II. cap. VIII. §. 165. *Sam. Pufendorf Iur. Nat. et Gent. lib. VIII. cap. III. §. 27.*

Jede Strafe muß ein Uebel des Bestraften seyn, daher muß sich die Erkennung der Art und das Maaß nach den Verhältnissen und Personen richten. Ein Reicher würde zum Beyspiel eine mäßige Geldstrafe wenig achten, die einem weniger Begüterten sehr hart fällt.

Im allgemeinen läßt sich wiederum wenig davon bestimmen, „jede Strafe“, sagt Künde ganz recht²⁾, „hat ihre eigenthümliche Mängel“! Todesstrafen finden blos bey vorsätzlichem Mord und bey schweren sehr gefährlichen Staatsverbrechen statt. Leibesstrafen können als körperliche Züchtigungen sehr nützlich seyn; gehen sie aber auf Verstümmelung, Abhaunng der Hand, Fingerg. ic. so sind sie dem Endzweck unangemessen, die Menschheit entehrend und dem Staat nachtheilig.

Schand- und Schmähsstrafen sind eben so wenig zu empfehlen, doch nicht ganz zu verwerfen. Deyffentliche Arbeiten, Zuchthaus, Gefängnißstrafen sind die besten.

Landesverweisung, Verbannung könnten allenfalls bey innern kleinen Unruhen nützlich seyn; sonst sind sie der Regel nach eine Beleidigung des benachbarten Staats. Besser ist die Confination.

2) Von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen S. 5.

tion. Geldstrafen sind besonders bey geringen Verbrechen zulässig, bey Vergehen des Wuchers, Entwendungen u. s. w. Sie treffen aber, wenn sie zu groß sind, und den größten Theil des Vermögens verzehren, Familie, Frau und Kinder, machen Bettler, und sind daher oft ungerecht: — eine armselige Zuflucht schlechter Cameralisten und kleiner Herren, welche edeles Gefühl verkennen! —

§. 32.

A. Angebliche Verbrechen gegen Gott.

Blasphemie.

Blasphemie wird als Injurie gegen Gott, oder wie andre sagen, als Beleidigung der göttlichen Majestät vorgestellt. Sie wird abgetheilt in die unmittelbare und mittelbare; jene wenn Gott direkt gelästert wird; diese wenn die Lästerung nur als Folge anzusehen ist, z. B. wenn jemand die Jungfrau Maria, die Heiligen, das Crucifix beschimpfet ^{a)}. Die übrigen Eintheilungen, welche sich nach den Arten der Injurien leicht bilden lassen, brauche ich hier nicht zu berühren.

Gehört Blasphemie in die Classe der Verbrechen, oder ist sie blos Sünde? An sich kann Gott eigent-

a) *Meister principia iuris criminalis* Sect. II. Part. IV. Cap. I. §. IV.

eigentlich nicht beschimpft werden, folglich die Handlung als Verbrechen nicht von dem weltlichen Richter geahndet werden, weil weder der Staat noch seine Bürger dadurch etwas verlieren. Nur in so weit andre Vergehen damit verbunden sind; in so weit ein jeder von Störungen der öffentlichen Ruhe, des Gottesdienstes und zu gottloser Unsittlichkeit sich enthalten muß; in so weit ein jeder nach seiner Ueberzeugung Gott verehren und in dieser Freyheit nicht gestört werden darf ^{b)}; in so weit ist die Handlung von dem weltlichen Richter strafbar; die Strafe muß aber der Regel nach mehr Policcystrafe als peinliche seyn. Inquisitionsproceffe deswegen anzustellen ist äußerst unreimt und ungerecht. Nachlosigkeit muß freylich in dem Staat nicht einreißen, dieses zu verhindern dazu dienen gute Sitten, und Policcystrafen reichen zu. Montesquieu hat schon die falsche Idee, daß man Gott rächen müßte, widerlegt ^{c)}. — Wie weit Fanatismus und Nachsucht gehen, beweiset das von ihm angeführte Beispiel.

„ Ein Jude war angeklagt, die heilige Jung-
 „ frau gelästert zu haben, und ward verur-
 „ theilt geschunden zu werden. Einige ver-
 „ mummte

b) Eberhard Apologie des Sokrates.

c) Esprit des loix Tom. II. liv. XII. Chap. IV.

„mummte Edelleute erstiegen gewaffnet den
 „Richtplatz, und vertrieben den Schinder, um
 „selbst die Ehre der heiligen Jungfrau zu rä-
 „chen“ d).

§. 33.

d) Ungezweifelt ist ein jeder nach seinen eigenen
 Religionsfäßen zu beurtheilen; der in den Schlo-
 zerischen Staatsanzeigen Band III. Heft 12.
 S. 422 — 431. und Band V. Heft 18. N. 27.
 S. 223 — 238 angeführte im Sulzbachischen
 vorgegangene Fall, (des dürftigen Herrgotts)
 hat deswegen und wegen der eintretenden Trun-
 kenheit und bäurischen Grobheit, selbst nach
 dem alten Criminalrecht nicht die Moralität
 und Strafe der wahren Blasphemie Was
 macht man nicht alles zu Blasphemien und Got-
 teslästerern? So erzählt uns der Kirchenbote
 1783 5tes Stück S. 469. daß ein Stummer
 den Muhamed sollte gelästert haben, und wie
 dieses wohl nicht mündlich angien: so hätte
 er dazu durch ein Wunder auf einen Augenblick
 die Sprache erhalten.

Einen lächerlichen Fall habe ich selbst in mei-
 ner Praxi gehabt. Ein Jude hatte von den
 Ervätern Abraham, Isaak und Jacob gesagt:
 sie wären keine heilige Männer, vielmehr sehr
 weltlich gewesen, sie wären im Lande herum
 gestrichen, Land auf Land ab, Isaak habe öf-
 fentlich mit Rebekka geschertzt u. s. w. Diese
 etwas freye Reden brachten die Juden in S —
 auf, und sie ersuchten mich, ihn förmlich als
 einen Gotteslästerer anzuklagen. Ich richtete
 aber ihr Gesuch bloß auf die Unterlassung der-
 gleichen ihnen ärgerlichen Reden ein.

Meineid und Urphede.

Vorsätzlicher falscher Eid ist Meineid. Dem Staat und jedem Bürger ist an der Wahrheit, an Treue und Glauben sehr gelegen; es muß also die Kraft der eiblichen Versicherungen und Versprechungen heilig seyn. Zu wünschen ist, daß der Gebrauch der Eide immer mehr eingeschränkt werde; unterdessen darf der vorsätzliche Mißbrauch nicht ungestraft bleiben. Die Strafe muß sich nach der Größe des Schadens und Betruges richten, und außer Ersetzung des Schadens nach den Verhältnissen der Personen bestimmt werden. Ein schlechter, geringer Mann, der z. B. einen falschen Eid geleistet hat, wird die Schande der Ehrlosigkeit nicht sehr fühlen. Hier sind also Leibesstrafen, körperliche Züchtigungen, Zuchthaus nebst dem Ersas gut. Ein angesehenener, begüterter, oder reicher Mann würde zu doppelten oder mehrfachen Ersas mit Ehrlosigkeit anzuhalten seyn.

Ist durch den Meineid eines dritten jemand unschuldig gestraft worden; so ist der Meineidige außer dem Ersas und der Ehrlosigkeit zu harter gleichmäßiger oder besonderer Strafe verhältnißmäßig zu verurtheilen. So wenig ich sonst von ehrlosen oder Schandstrafen halte; so glaube ich doch

hoch mit andern, daß sie hier, wenn der größte Vorsatz ein förmlicher Meineid mit beträchtlichem Schaden erwiesen worden, gegründet sind e).

Der Eid der Urphede, sich an dem Richter oder sonst nicht zu rächen, ist abzuschaffen. Allenfalls kann eine Gelobung an Eidesstatt oder ein bloßes Handgelöbniß die Stelle vertreten. Der Bruch der Urphede wäre nach den Umständen zu bestrafen.

In der That ist der Eid der Urphede eine Reliquie des Faustrechts und der Befehdungen gegenwärtig nicht mehr anpassend und überflüssig. Denn entweder hat der Richter Recht oder Unrecht gerichtet und die Untersuchung angestellt; im ersteren Fall braucht er keine Rache zu fürchten; im letzteren Fall aber muß der Bedrückte Genugthuung zu fordern berechtigt seyn.

§. 34.

Keserey, Zauberey, Hexerey.

Irthümer und Sünden sind kein Gegenstand des Criminalrechts — folglich ist Keserey kein Verbrechen. Ueberhaupt sind unterschiedene Meinungen

e) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen abgehandelt. Offenbach 1783. II. Theil XV. Kapitel §. 41 folg.

nungen und Ueberzeugungen nicht einmal als Sünde zu betrachten — oft blos Folge der Erziehung oder Schwäche des Verstandes. Der Staat ist, politisch betrachtet, mit natürlicher Religion, dem Glauben an Gott, an dessen Vorsehung zufrieden. — In Teutschland ist der ein Keger, welcher nicht einer der drey aufgenommenen christlichen Religionen zugethan ist.

Irrt jemand in der geoffenbarten und christlichen Religion: so suche man ihn zu belehren. Duldung muß allgemein seyn. Diese Sätze behaupten unsere besten Politiker und Criminalisten.

Was vor abscheuliche Folgen und gefeglose Lehren die Kegermacherey erzeuge, beweisen die schändlichen Verfolgungen und das regellose Verfahren der Inquisition, das Auto da Fe, die Beyspiele eines Huß, Hieronymus von Prag, Olivades &c. Wohl uns, daß die Dummheit und Raserey zu verkehren verabscheuet und vermaledeyhet werden! Zauberey und Heberey mit allem Gefolge des Aberglaubens sind gänzlich zu verbannen. Aufklärung ist das beste Mittel. Bey etwa sich äußernden Symptomen und Spuren der Milzsucht und des Spleens gehört die Cur dem Arzte. Bey eintretenden Betrügereyen und boshafter

hafter Schadenszufügung werden Zuchthaus- und Geldstrafen gute Dienste leisten f).

S. 35.

B. Von Verbrechen gegen den Staat, Hochverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät.

Jedes Verbrechen gegen die oberste Gewalt des Staats oder dessen Majestät heißt Majestätsverbrechen; insbesondere ist unmittelbare gefährliche Verletzung der gemeinen Sicherheit des Staats und der obersten Gewalt Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majestät, wenn der Regent als Majestätsverweser angegriffen wird; doch werden die Begriffe oft anders gebraucht.

Daß diese Verbrechen in der That von der schädlichsten und gefährlichsten Art sind, daß sie also schwer und scharf bestrafet werden müssen, auch

f) Wer Lust und Liebe hat, vom Unsinn der Hexen und Teufelen etwas zu lesen, wird hinlängliche Nahrung beim Carpsov finden. Eine Schande ist's, daß noch neuere Beispiele dieses Jahrhundert entehren. Siehe Schözers, Iselins, Beckers und andere periodische Schriften und Beckers bezauberte Welt neueste Ausgabe von Schwager.

auch die Todesstrafen statt finden können, glaube ich zwar; daß aber eben diese Verbrechen von Tyrannen schändlich erweitert und mißbrauchet worden, das beweiset leider die Geschichte mit vielen traurigen Beyspielen.

Schuldblos, das heißt durch Rechtschaffenheit und Würde angesehen zu seyn, war hier oft, wie Plinius sagt, das einzige Verbrechen.

So wie jedes wahre Verbrechen boshaften Vorsatz und wirkliche Störung voraussetzet; so werden auch diese hier, wenn die Strafe peinlich seyn soll, erfordert. Also muß bey den Majestätsverbrechen wirkliche Gefahr des Staats vorhanden seyn, und äußerliche kühne Handlungen, wirkliche Conspiration müssen die vorhandene Gefahr unstreitig anzeigen.

So lange die Gefahr durch gelindere Sicherheitsmittel abgelehnet werden kann (welches in den meisten Fällen angehen wird); so lange halte ich Todesstrafen ungerecht. Zuchthaus, Festungsstrafen, auch Landesverweisungen reichen gewöhnlich zu 2); letztere sind hier nicht unschicklich.
Sind

2) Julius Cäsar dachte hier sehr gelinde und bilsig, er verordnete nur, *ut de vi et maiestate damnatis, aqua et igne interdiceretur*. Bach. Histor. iur. lib. II. cap. III. §. 91. Nach den Gesetzen der zwölf Tafeln, nach den Gabinischen 2c.
war

Sind aber die Handlungen schon zu fürchterlichen
 Verschwörungen und Empörungen gestiegen; so
 können die Verbrecher, als Feinde des Vaterlan-
 des und des Staats, ohne Verletzung der Mensch-
 lichkeit

§ 2

war es ein Kapitalverbrechen, ohne Bestim-
 mung: ob eigentliche Kapitalstrafe oder nur
 bürgerlicher Verlust der Freyheit u. s. w. statt
 finden sollte. Sulla schändete sein Andenken
 dabey, durch die Ausdehnung der Tortur auf
 angesehenere freye Leute, und diese Schande er-
 hielt sich l. 10. §. 1. D. de quaest. Heineccius An-
 tiquitat. lib. 4. tit. 13. §. 48. Tiber sah bloße
 Worte als Majestätsverbrechen an. Tacitus
 Annal. lib. I. c. 72. Arcadius und Honorius
 zween schwache Kaiser erweiterten die Grausam-
 keiten und erstreckten die Strafen auf die un-
 schuldigen Söhne mit Ausdrücken eines gefühl-
 losen Henkers, — eines Tyrannen würdig —
 und sogar eine Vorbitte soll strafbar seyn. l. 5.
 §. 1. und 2. C. ad L. Jul. Maiestat. Filii ab omni
 hereditate exclusi — sint perpetuo egentes et pau-
 peres infamia eos paterna semper comitetur, ad
 nullos prorsus honores, ad nulla sacramenta per-
 ueniant, sint postremo tales, *ut his perpetua
 egestate sordentibus sint et mors solatium et vi-
 ra supplicium* — Denique iubemus etiam eos
 notabiles esse, sine venia, qui pro talibus unquam
 apud nos interuenire tentauerint. Karl der IVte
 dachte eben so: Goldene Bulle 24. Kapitel.
 Karl der Vte gab Gelegenheit zur Strafe des
 Biertheilens, Artik. 124. und noch nicht vor
 langer Zeit wurden Struensee und Brand-
 gebiertheil! —

lichkeit behandelt werden. Uebertriebene Schärfe hilft nichts, dieß beweiset die Geschichte.

§. 36.

Fortsetzung.

Landesverrätheren, Empörungen, gefährlicher Aufruhr, wirkliche Beleidigungen gegen den Souverain, Entehrung desselben, Eingriffe in die Hoheitsrechte u. s. w. werden als Grade und Arten des Verbrechens angesehen. In der Anwendung auf einzelne Fälle und auf die Beleidigung der Souverains müssen bloße Worte, Leichtsin, Grobheit, Injurie, die verschiedenen Verhältnisse des Fürsten als Privatmann, als Mensch sorgfältigst unterschieden und beherzigt werden; diese sind nur eine Verletzung der schuldigen Ehrerbietung ^{h)}).

Nur in so weit der Regent als Regent beleidiget wird, in Staats- und Regierungssachen, in so weit kann es als ein Verbrechen der beleidigten Majestät, und zu Zeiten als Hochverrath angesehen werden. Nicht jeder Eingrif in ein einzelnes Regal verdient diesen Namen — Nicht der bloße Gedanke

h) Quistorp Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts 1. Theil 5. Abschnitt 2. Hauptst. S. 294 folg.

Gedanke ist zu bestrafen, sondern nur geflüsterte
 che gefährliche Handlung und dahin abzweckende
 Ausstreunungen.

Uebereiltes Geschwäg und Tadel gehören nicht
 hierher ⁱ⁾).

Ja zum Glück der Menschheit und Selbster-
 kenntniß der Fürsten, wäre ein bescheidener öffent-
 licher Tadel einzelner fehlerhafter Handlungen zu
 empfehlen und ein Regentenspiegel sehr lehrreich!
 Soll Tadel der Art Beleidigung der Majestät seyn:
 so sind alle herrliche Denkmäler der Geschichte zu
 zerstören; so ist Wahrheit Lasterung! —

Der Thron ist gewöhnlich sicher genug, beson-
 ders wenn der Regent Liebe und Wohl des Staats
 sucht, nicht Despot ist; daher ist nichts mehr zu
 empfehlen als weise Mäßigung und edle Groß-
 muth ^{k)}).

Bewunderung verdient die Milde und das glor-
 würdige Beyspiel des größten Königes, daß er
 den Soldaten, welcher aus Unzufriedenheit mit
 C 3 Regeln

i) *Montesquieu* Esprit des loix 12. Buch 7tes und
 folg. Kapitel.

k) *I. Vnica C. si quis imperatori maledixerit: —*
quoniam si id ex leuitate processerit contemnen-
dum est, si ex infania, miseratione dignissi-
mum: si ab iniuria remittendum.

Kugeln nach ihm geschossen, nach erforschter That als wahnsinnig blos einsperren ließ. —

S. 37.

Fernere Fortsetzung.

Wenn ich die Todesstrafen auf Hochverrath und das Verbrechen der beleidigten Majestät zulasse; so geschieht das doch mit den Einschränkungen, deren ich bereits zuvor und oben erwähnt habe. Nur sehr gefährlicher Hochverrath, wirkliche Nachstellungen nach dem Leben des Regenten und Thronfolgers ¹⁾ würden dazu berechtigen, wenn andre Sicherheitsmittel die Stelle nicht vertreten können.

Ich kann aber doch nur Beil oder Schwerdt, nicht barbarisches Viertel und andre Grausamkeiten billigen. Der Grad der Gefährlichkeit, der Bosheit und Moralität bey der Bestrafung selbst ist nicht zu vernachlässigen ^{m)}.

So

1) Quistorp a. a. D. S. 150.

m) Tacitus Annalen I. Buch 72. Kapitel.

Tiberius — legem maiestatis reduxerat, cui nomen apud Veteres idem sed alia in iudicium veniebant: si quis prodicione exercitum aut plebem seditionibus denique male gesta Rep. maiestatem populi Romani minuisset, *Facta arguebantur dicta impune erant*, wie lächerlich sind die römischen Gesetze, l. 5. 6. D. ad l. lul. Maiestat.

So billige ich auch nicht, daß die Kinder oder Söhne die Schuld der Eltern büßen und noch dazu so hart büßen sollen.

Ich verabscheue alle Ausnahmen, Privilegia und Singularitäten bey dem Verfahren, und nehme als Regel an: je schwerer das Verbrechen: je sorgfältiger und gesetzmäßiger muß das Verfahren seyn.

Schon ältere und neuere Erklärer des Carolinischen peinlichen Rechts haben diese unregelmäßigen Abweichungen misbilliget ^{a)}.

§. 38.

Von andern Verbrechen gegen den Staat.

Wlose Widersetzlichkeit, nicht gefährlicher Aufruhr, Tumult, Ungehorsam gegen die Obrigkeit können nach Beschaffenheit der Umstände theils policymäßig, theils peinlich, mit Zuchthaus, Gefängniß und andern Strafen entweder auf ewig oder auf eine gewisse Zeit nach der Moralität und Beschaffenheit der Sache gebüßet werden; denn das Ansehen der Obrigkeit muß heilig seyn. Falsche Münzer, welche Münzen von schlechtem

§ 4

Schrot

a) Siehe Koch Instit. Iur. crim. lib. II. cap. 42. §. 573. Quistorp Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts V. Abschn. I. Th. 155 und §. 159.

Schrot und Korn prägen, betrügen das Publikum und sind weit straffälliger als diejenigen, welche bloß einen Eingrif in das Münzregal thun. Todesstrafe steht indessen hier nicht in Verhältniß mit dem Schaden, der leicht durch gute Polices verhütet werden kann, Schadenserfegung, doppelter Ersatz oder auch Verlust des halben Vermögens, wenn Begüterte dieses Verbrechen begehen, nebst körperlicher Züchtigung halte ich angemessener.

Allenfalls können sie beyzu nach dem Vorschlag einiger Neueren mit Nutzen als Künstler in der Münze ic. gebraucht werden. Läuft der Credit und das Wohl des Staats mehr Gefahr dabey, wie z. B. bey Verfälschung der Banknoten und dergleichen; so kann eine empfindlichere Strafe, lebenslange Zuchthausstrafe gewählt werden.

Verlust des Lebens wie bey DODD scheint zu hart. — Daß übrigens die Fälle zu unterscheiden sind: ob bloß Münzen nachgemacht worden? ob sie verfälscht sind oder nicht u. s. w. versteht sich o).

Die Usurpation des einen oder andern Regals gehöret hieher nicht. Der Fiskus und die Kammer können diese leicht verhüten.

§. 39.

o) Quistorp a. a. D. §. 164 folg.

S. 39.

Fortsetzung.

So wie überhaupt Staatsverbrechen in weitläufiger Bedeutung jede Verletzung des Staats oder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft ist; so lassen sich noch viele andere Arten von Verbrechen gegen den Staat gedenken.

Dahin gehören gewaltsame Störungen der Ruhe und Sicherheit, Landfriedensbruch, Befehdungen, das Wegelagern, Aufspassen u. s. w. Alle Gewaltthätigkeiten müssen sorgfältigst verhindert und scharfgeahndet werden; denn sonst entsteht der Hobbefische Naturzustand: *bellum omnium contra omnes*.

Selbstrichterliche Gewalt, Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Personen in ihrem Amte, gegen öffentliche Orter u. s. w. Burgfriede, Hausfriede, Aufmachen der Gefängnisse &c. können deswegen härter bestrafet werden. Die Menge der Modificationen, der Grad und die Moralität der Schuld, des Vorsatzes müssen die Größe der Strafe bestimmen, die theils policeymäßig, theils peinlich in körperlicher Züchtigung, Zuchthaus u. s. w. bestehen kann. — Unmöglich ist hier und bey andern Fällen das Befinden des Richters ganz

E 5

auszu-

auszuschließen, wie v. Globig und Huster p) wollen. — Bloße Deklamation und schiefes Urtheil ist es, wenn sie den Richter zum bloß mechanischen Ausüben der Gesetze machen und hinzusetzen: „Wissenschaften sind dabey überflüssig, weil selbst die sogenannte Rechtsgelehrtheit, wenn alle Gesetze in einem Buche bekannt gemacht sind und keiner Auslegung bedürfen, aufhören wird, eine Wissenschaft zu seyn. Glückliche Zeiten! Mich wundert, daß aufgeklärte Köpfe die Vernunft so sehr gefangen nehmen können!

Wer wird sein Leben, seine Ehre, seine Güter dem Urtheil der Ignoranten gern unterwerfen? Sind Logik, praktische Philosophie, Kenntniß des Menschen, die einem Criminalrichter unentbehrlich sind, keine Wissenschaften? Sind es überhaupt nicht lauter widersprechende Voraussetzungen? Darin haben Globig und Huster freylich Recht, daß so viel als möglich alle Fälle zu bestimmen sind.

In einem neuen Gesetzbuch verdienet weiter scharf geahndet zu werden die Bestrafung der missbrauchten

p) a. a. D. S. 31 folg. Umständlich handelt von den mannigfaltigen Arten Quistorp a. a. D. S. V. Abschnitt und in dem Entwurf zum Gesetzbuch, in peinlichen Fällen S. 96 folg. schlägt er angemessene Strafen vor.

brauchten obrigkeitlichen Gewalt (Concussion) Ungerechtigkeit, Bestechung der Richter, die Entwendung öffentlicher Gelder, Verrückung der Grenzen u. s. w. öffentliche Arbeiten, Zuchthaus, Ehrlosigkeit, Remotion sind nach Beschaffenheit der Fälle schickliche Strafen. Beseke hat dieses vortreflich bestimmt 9). Sein Plan ist zur Verrfertigung einer neuen peinlichen Ordnung sehr bequem. Dardanaviat, Bor- und Aufkauf, Aufhäufung der Früchte werden aus der Reihe der Verbrechen ausgeschlossen; sie sind oft nach neuern bessern Finanzgrundsätzen wohlthätig, und den Nachtheil kann gute Policy und die oberste Gewalt leicht verhüten.

§. 40.

C. Verbrechen wider Privatpersonen,
vom Mord.

Trauriges Gefühl ergreift mich, wenn ich die vielen Arten von Todschlag und Mord überdenke, und die grausame menschliche Entartung erwäge. — Ein Tyger würgt nicht seines Gleichen, nur der Mensch — behauptet ein Recht zu morden, übt
es —

9) Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzesplan von Verbrechen und Strafen S. 95 folg.

es — kunstmäßig an vielen Tausenden aus. Unseliges Loos der Sterblichen, nur oft unvermeidliche Nothwendigkeit! Doch 'ich hemme den Ausbruch meines Gefühls und trete in meine Schranken zurück!

Soll und muß jeder Todschlag vermöge des Vergeltungsrechts wieder mit Blut versöhnet werden? Ist ein blutiges Opfer jederzeit nothwendig? Nein! so denken die meisten Neueren — auch v. Globig und Hyster, ohngeachtet sie das Wiedervergeltungsrecht zum Maasstab nehmen. Nur bey verruchtem und verrätherischem Mord, mit dem größten Grad der Bosheit begangen, von Personen, deren schlechte boshafte Denkungsart die Welt ferner in Unsicherheit setzen würde, glaube ich, sind Todesstrafen gut und gerecht, wie ich bereits im zweyten Abschnitt behauptet habe. Tritt also diese Gefahr nicht ein, ist Hoffnung zur Besserung da, ist das Verbrechen blos Ausbruch erregter Leidenschaft, nicht so sehr überdachter böser Vorsatz: so können langes oder ewiges Gefängniß, Eisen, Zuchthaus und andre schwere Strafen statt der Todesstrafen gewählt werden. Nur schärfe man die Strafe zu Zeiten mit öffentlicher Ausstellung und einiger öffentlicher Züchtigung; so wird man, wo nicht ganz, doch in den mehresten Fällen die Todesstrafen entbehren können.

Von den unterschiedenen Arten des Todschlags.

Der Todschlag wird in den vorsächlichen, unvorsichtigen und zufälligen, ferner in den qualificirten und nicht qualificirten eingetheilet ^{r)}. Ich setze diese Eintheilungen als bekannt voraus, und mache nur einige Bemerkungen.

Besehe in seinem Versuch eines Gesetzesplan ^{s)} schlägt vor, den vorsächlichen eigentlichen Mord und qualificirten Todschlag auf dieselbe Art, wie der Erschlagene getödtet sey, zu bestrafen.

„Wer jemand“, schreibt er, „durch Uebersall, durch Meuchelmord, durch Gift oder sonst auf irgend einige Weise vorsächlich ums Leben bringt, soll auf dieselbe Art, wie er den andern getödtet, hingerichtet werden“. Dieser Vorschlag ist nicht wohl zu billigen; theils weil er zur Grausamkeit und Unmenschlichkeit führt; theils weil er auch oft selbst nicht so bewerkstelliget werden kann. Wie sollte z. B. der Meuchelmörder wieder meuchelmörderisch hinzurichten seyn? Mitleiden

r) Koch Institutionis Iuris Criminalis lib. II. cap. XXIX. §. 437. Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts II. Abschn. §. 221 folg.

s) S. 101.

leiden verdienen Eltern, die ein ungerathenes Kind umbringen, wie Wieland ^{c)} bemerkt; doch ist diese übertriebene Selbststrafe scharf zu ahnden, sonst dürften sich in diese Decke boshafte Mordthaten hüllen. Selbstmord ist mehrentheils Folge der Melancholie, des Wahnsinns und der Verzweiflung, folglich als eine Art von Gemüthsfrankheit keiner Strafe, die ohnehin nur Unschuldige treffen würde, unterworfen. Eigentlicher Kindermord ist halb als Raserey durch gewaltsame Leidenschaften, Furcht vor Schande und Kummer veranlasset, zu betrachten, und verdienet daher nur halb die Strafe des Mords ^{u)}.

§. 42.

Fortsetzung.

Zucht- und Verbesserungshäuser sind nur zulässig. Todesstrafen helfen hier nichts, wie die Erfahrung lehrt. Man hebe die Schande auf, so lange der Ehestand nicht mehr erleichtert ist, und suche die Abgaben nicht zu sehr zu erschweren. Die Policiey sey wachsam auf die Geschwängerten, und man treffe die besten Anstalten, die Kinder öffentl.

c) Geist der Gesetze II. Theil S. 166 folg.

u) S. Schlözers Staatsanzeigen 19. Heft n. 50. S. 386.

Öffentlich zu ernähren und zu erziehen. Die gewöhnlichen Findelhäuser erreichen diese Absicht nicht. Besonders sollte man aufmerksam seyn, die Abtreibung der Leibesfrucht zu verhindern und durch diensame Strafen zu verhüten. Ein Verbrechen ^{x)}, häufiger als der wirkliche Kindermord. Öffentliche Züchtigung kann mit Ruthen und Zuchthausstrafe verbunden werden. Den Zweykampf oder Duell wird man schwerlich hemmen, so lange nicht zweckmäßigere Einrichtungen getroffen werden, dem Beleidigten anständige Genugthuung zu verschaffen, und so lange er bey dem Militairstand gleichsam öffentlich geduldet ist. Todesstrafen scheinen mir hier nicht zweckmäßig. Uebrigens sind bey jedem Todschlag, er sey vorsätzlich oder verschuldet, die Gattin und die Familie des Entlebten, von des Mörders Vermögen nach dem von Beseke ^{y)} oder v. Globig und Huster und andern vorgeschlagenen Verhältniß zu entschädigen.

Nothwehr befreyt davon; nur Exceß der Nothwehr muß nach der Moralität des Excesses bestraft

x) Forster in seiner Reise um die Welt 2. Band Berlin 1780. 4. S. 105. * bemerkt, daß abortantia in London öffentlich angeboten würden.

y) Beseke a. a. D. S. 102. v. Globig und Huster a. a. D. S. 193 folg.

bestraft werden, und verhältnißmäßige Entschädigung nach sich ziehen.

§. 43.

Verwundung und Beschädigung des Körpers.

Der Verwundungen und Beschädigungen des Körpers lassen sich sehr viele Arten gedenken, die in einem Gesetzbuch schwerlich völlig genau bestimmte werden können. Hier ist also, wie bey andern moralischen Verhältnissen, nach dem Grad der Bosheit und Schuld, außer der Entschädigung des Beleidigten und dessen Familie, eine willkürliche Strafe gesetzmäßig zu bestimmen.

Soll hier Wiedervergeltung statt finden, wie Globig und Huster wollen, Auge um Auge, Nase um Nase, Hand um Hand, so fallen wir in die alte Barbarey zurück. — Oft ist sie auch unmöglich, wie sie selbst gestehen müssen, z. B. bey den Castraten, den Einäugigten u. s. w. körperliche Züchtigung und Zuchthaus halte ich schicklicher. Entschädigung, Unterhalt, Versäumniß, auch Schmerzgeld, sind verhältnißmäßig festzusetzen.

§. 44.

§. 44.

Verbrechen wider die Freyheit.

Wer die Freyheit des Menschen kränkt, ist schärfer zu bestrafen.

Menschenraub mit ewiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe. Eben so gewaltsame Nothzucht und Entführung; es wäre denn, daß die Ehe erfolgte, in welchem Fall eine gemäßigte Züchtigung oder temporaires Gefängniß wider den Verbrecher als Störer der guten Ordnung dennoch Platz greifen muß.

Wer den andern fesselt, bindet, ihn einschließt, gefänglich hält, ist nach dem Grad der Gefährlichkeit und der Bösheit u. s. w. nebst Züchtigung mit Ruthen auf ein und mehrere Jahre zum Zuchthaus zu verurtheilen.

Seelenverkauferey, gewaltsame Werbung ist wahrer Menschenraub, und als solcher zu bestrafen.

§. 45.

Von Beschimpfungen.

Beschimpfungen, Injurien sind die Quelle sehr vieler, ja der meisten Verbrechen. Beleidigte Selbstliebe und Ehrgefühl, entflammen die dem Menschen sehr natürliche Rachsucht, und wilde

I

Leiden-

Leidenschaften reizen zur Selbstgewalt. Auf alle Fälle muß also der Staat darauf bedacht seyn, diesem Uebel vorzubeugen und angemessene Genugthuung zu verschaffen. Der Policy liegt die Pflicht ob, Injurien so viel möglich zu verhüten, und geringere zu schlichten. Nur grobe vorsätzliche Beschimpfungen gehören vor den peinlichen Richter. Es erkenne aber dieser oder der Civilrichter, so sey es die erste Pflicht desselben, anständige Genugthuung zu geben, damit der Beleidigte ruhig die Kränkung seiner Ehre dem Ausspruch der Obrigkeit überlasse. Bey Gleichheit des Standes kann Wiedervergeltung der Maasstab seyn.

Sonst aber sind öffentliche Ehrenerklärung, Abbitte, Widerruf mit Gefängniß, Zuchthaus, auch Leibesstrafe, nach dem Verhältniß der Beleidigung, der Personen und Umstände zu erkennen.

Sehen die Menschen, daß sie auf diese Art ihren Zweck erreichen; so werden sie die gefährliche und scharf zu ahndende Selbststrache und Duelle gern aufheben.

Verläumder, Pasquillanten sind öffentlich als Ehrenschänder bekannt zu machen.

Eine beleidigende Wahrheit ist kein Pasquill, wenn auch gleich der Name des Verfassers verborgen ist. Pasquill setzt eigentliche falsche Lästigung

nung voraus 2). Wirkliche und noch vorhandene Beleidigung und Beschimpfung ist zu ahnden, verjährte und durch Privatsühne verglichene Injurie also nicht.

Weiberklatscherey ist nicht allezeit Injurie; doch zu Zeiten polliceymäßig zu ahnden. Kräftig aber zu hart ist das alte schwerinische Recht: si foemina impudica viro probo fuerit conuitiata in praesentia duorum virorum proborum potest ei licite dare bonam alampam^{a)}.

§. 46.

D. Von Verbrechen wider die Güter,
vom Diebstahl u. s. w.

Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß die Härte der Todesstrafen, welche hier ohnehin nicht im Verhältniß stehen, unwirksam sey. Die Neueren stimmen daher richtiger auf andre Strafen. Nur Diebstahl mit Mord verknüpft ist blos mit Todesstrafe zu belegen; dadurch wird dieses Verbrechen mehr verhütet. Bloße Entwendung

§ 2 kann

2) Besetz a. a. D. S. 104. v. Globig und Zuffner S. 203 folg.

a) Quistorp a. a. D. I. Theil 17. Abschn. §. 314. not. S. 595.

fann mit doppeltem Ersas, körperlicher Züchtigung, auch kurzer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bestraft werden. Wer schon drey mal als Dieb bestraft worden ist, muß der Regel nach als ein unverbesserlicher Mensch zum ewigen Zuchthaus, Bestungsbau verurtheilt werden. Die Strafe des Diebstahls mit Einbruch mit Gewalt ist noch durch öffentliche körperliche Züchtigungen zu schärfen.

Die Strafe des Ersases zu sehr zu verdoppeln, wie von Globig und Huster anrathen, würde auf Reiche anzuwenden seyn; allein von diesen ist nicht so leicht Diebstahl zu befürchten. Armuth und Mangel, Müßiggang und Verschwendung veranlassen nebst dem Eigennuß vorzüglich die Entwendungen.

Bei Veruntreuungen, Entfremdungen, welche reiche Cassenbediente und Verwalter öffentlicher Gelder begehen, findet vielfache Verdoppelung des Ersases wohl statt.

§. 47.

Fortsetzung.

Ob der Dieb auf der That ertappet worden oder nicht (*furtum manifestum non manifestum*) u. s. w. thut zur Bestrafung nichts, wohl aber zum Beweise; sonst würde nur die Dummheit

Dummheit des Ertappten bestraft, nicht das Vergehen selbst. Auf die Größe der entwendeten Sachen ist allerdings zu sehen, und ganz geringe Diebstähle, Gartendiebereyen können policeymäßig durch körperliche Züchtigungen ic. gebüßet werden. Erfas geht allezeit vor Strafe b). „Reicht „also das Vermögen des Verbrechers nicht zu, so „wohl die Schadloshaltungen des Beleidigten als „die Geldbuße aufzubringen: so wird immer die „lestere nachstehen müssen: weil sich sonst die peinliche Gerichtsbarkeit aus einem Werkzeuge der „guten Ordnung und Sicherheit des Staats, in „Erwerbungs mittel für die Häupter der Gesellschaft oder für die untergeordneten Obrigkeiten „verwandeln würde“ c).

Armselige, Gewissenlose sind es, die, wie ehemals auf den Raub, so jetzt auf gewinnsüchtige Bestrafung lauern, und sich frohlockend mit dem wahren Eigenthum des Bestohlenen bereichern können. —

§ 3

§. 48.

b) l. vn. C. Poenis fiscalibus creditoris praeferrim suam persequentibus poenae exactio postponitur.

c) Wieland Geist der peinlichen Gesetze 2ter Theil S. 185.

 Fernere Fortsetzung.

Hausdiebstahl kann etwas härter bestraft werden als anderer Diebstahl. Die Einwendungen der Leichtigkeit, dieses Verbrechen zu begehen, der Gelegenheit und der dadurch verminderten Moralität, scheinen hier entgegen zu stehen. — „Son-
 „derbar“, sagt der Verfasser des peinlichen Hals-
 rechts der Leneriffaner ^{d)}, „war es hiebey, daß
 „derjenige Dieb, dem der Diebstahl am sauersten,
 „und derjenige, dem er am leichtesten geworden,
 „gleich hart und härter als alle übrigen gestrafe
 „wurden“. — Allein dagegen ist zu erwägen,
 daß das Gesinde (die Bediente) weit mehr zur
 Treue verpflichtet sind, folglich mehrere Pflichten
 verlesen, und daß der Leichtigkeit wegen ein et-
 was stärkerer Damm entgegengesetzt werde.

Ob ich nun zwar deswegen eine kleine Schärfung nicht mißbillige; so kann ich doch die ehema-
 lige Härte der Todesstrafen nicht genehmigen. Der
 Erfolg ist bey harten Strafen mehrentheils Straf-
 losigkeit oder Freyheit zu sündigen: denn der billig
 denkende wird lieber schweigen, als den Dieb der
 barbarischen Strafe unterwerfen.

§. 49.

d) S. 42.

S. 49.

S c h l u ß.

Kirchendiebstahl ist wie ein anderer Diebstahl zu bestrafen: denn die Kirche hat hier nur die Rechte einer Privatperson. Indessen finde ich es doch nicht unbillig, daß der Staat eine Schärfung hinzufüge, und eine mehrere Heiligkeit im juristischen Verstande, oder Unerleßbarkeit dem Kirchengut beylege, weil es leichter entwendet werden kann; eben so wie die Entwendung des Feld- und Ackergeräthes schärfer verpönt wird.

Wer gewaltsam auf offener Straße raubt und mordet, verdient die Strafe des Mords. Bloßer gewaltsamer Raub ist wie der gefährliche Diebstahl zu bestrafen.

Brand, wobey vorsätzliche Mordthaten verübt werden, verdient die Strafe des Mords; sonst aber muß nach dem Grade der Bosheit und der Schuld auf ewiges oder temporaires Zuchthaus mit Geißelung u. s. w. erkannt werden. Jede boshafte andere Beschädigung, Betrügerey, Defraudation, Verfälschung, kann mit doppeltem Erfah, körperlicher Züchtigung, Zuchthaus, nach den Verhältnissen gebüßt werden.

Schädlicher Wucher wird mit Entziehung des Gewinnes und Verlusts eines Theils der Güter

§ 4

zweck-

zweckmäßig bestraft, und kann leicht durch gute Policen, durch Leihhäuser, Lombards u. s. w. verhütet und hinlänglich eingeschränkt werden.

§. 50.

E. Von den fleischlichen Verbrechen. Ob sie als Verbrechen anzusehen?

Ueber die fleischlichen Sünden sind die Meinungen der mehresten Völker und Menschen getheilt. Einige glauben, man müßte mit aller Härte und Schärfe diese Vergehen züchtigen, so wie unsre Vorfahren und andre nördliche Barbaren; — andre hingegen möchten sie aller Strafe entziehen, und blos den natürlichen Folgen der Ausschweifung und Schande überlassen.

Von der einen Seite ist gewiß, daß starke Ausschweifungen der Wollust der Nation schädlich werden; von der andern Seite stehen aber natürliches Bedürfnis, Instinct, natürliche Leidenschaften entgegen.

Das ist sicher, daß der Staat nicht ganz gleichgültig seyn könne, und sich bemühen müsse, die wilde Lust auf den Zweck des Menschen zu lenken. Schwere peinliche Strafen helfen dazu nichts, wie die Erfahrung bewiesen hat; sie sind daher un-
recht

recht und zu verwerfen. Die Grundsätze des Herrn Professor Claproth in seinem Entwurf eines Gesetzbuchs sind hier besonders zu empfehlen ^{e)}, sie sind billig und der Natur angemessen.

§. 51.

Von den Arten der fleischlichen Verbrechen.

Meine Meynung von den fleischlichen Vergehen ist kürzlich diese:

Der Staat muß alle Arten der Ausschweifungen zu verhindern suchen, höchstens policeymäßig ahnden; nie aber muß die Strafe peinlich, noch weniger der Todesstrafe gleich seyn. Nur bey Ehebruch, gewaltfamer Nothzucht und Entführung können etwas härtere Policestrafen und Ahndungen gewählt werden, weil die Beleidigung größer und das Vergehen mehr Moralität hat.

Auf Ehebruch ist nie von Amtswegen Untersuchung anzustellen: denn das Interesse betrifft bloß die Eheleute, und diese können sich die Beleidigung vergeben. Der schuldige Theil verliert billig einen Theil des Vermögens, welcher dem Unschuldigen zufällt.

§ 5

Wiga-

e) a. a. D. S. 109 folg.

Bigamie und Todesstrafe stehen in gar keinem Verhältniß. Billiger denken die Parlamentarier in Frankreich, wenn sie die Mannspersonen mit zwey Spinnröcken, die Frauenzimmer mit zwey Hüten, am Halseisen zu stehen ^{f)} verurtheilen.

Sodomie, Paederastie u. s. w. werden theils aus grober Unwissenheit begangen, theils aus viehischer Wollust. Im ersten Fall suche man sie zu belehren; im andern Fall begehen sie freylich Sünde, die aber, wie Hommel ^{g)} ganz wohl bemerkt, kein eigentliches bürgerliches Verbrechen, sondern Schmutz, Schweinerey, Polistonerie ist, welche mit körperlicher Züchtigung, Gefängniß- und Zuchthausstrafe hinlänglich gebüßet wird.

S. 52.

Fortsetzung.

Moses Gesetze, die oft unrecht verstanden und ehemals als blos göttliche allgemein verbindliche Gesetze angesehen wurden, haben hier viele zu barbarischer Härte mißleitet.

Diese

f) Berühmte Rechtskandeln bey verschiedenen Parlamenten in Frankreich, aus dem Franz. Ver. im 1777. 8. 2 Th. 10. Rechtsfall S. 170.

g) In den Anmerk. zum Beccaria S. 165 folg.

Diese Irrthümer sind billig zu verwerfen. Moses peinliche Gesetze verbinden uns nicht: überhaupt waren sie auch nur verhältnißmäßig die weitesten h), und bey einem den größten Gräueln und Lastern ergebener und umgebener harten Volk allenfalls gut.

In Holland und den vereinigten Niederlanden hat man viele Sodomiten mit Feuerstrafe u. s. w. im Jahr 1748 ic. belegen, und der Erfolg hat doch ihnen nicht entsprochen. Neuerlich hat man daher vernünftiger und billigere Grundsätze angenommen. La Cl — — in Schwolle ist nur zu lebenslangem Gefängniß verurtheilt.

In Deutschland und andern Staaten, wo auf diese Vergehen mehr Zuchthausstrafe zugelassen wird, weiß und hört man von Sodomiten weit weniger.

Abscheulich ist dieses Laster, aber wirklich zur Ehre der Menschheit mehr zu unterdrücken, als öffentlich durch grausame Bestrafung ruchtbar zu machen.

Concubinat sollte nicht als Vergehen angesehen werden, sondern als eine weniger privilegirte oder rechtmäßige Ehe gelten.

Von

h) Siehe Michaelis mosaisches Recht. Zommel a. a. D. Sehr richtig denkt über die Onanie Zuber in Praelectionibus ad Pandectas lib. 48.

Tit. 5. §. 13.

Von Blutschande (Incestus) weiß eigentlich das Naturrecht nichts; indessen wird doch die Verbindung unter gar zu nahen Blutsverwandten billig verboten, besonders in der auf- und absteigenden Linie und zwischen Brüdern und Schwestern; theils weil oft schon das Alter Hindernisse setzt; theils weil auch Ausschweifungen mehr verhütet werden. — Zuchthausstrafe ist vollkommen hinreichend, die Blutschande zu ahnden. Der uneheliche Beyschlaf verbindet bey erfolgter Schwängerung zum Unterhalt des Kindes ohne alle öffentliche Makel und eigentliche Schande. — Uebrigens kann das Urtheil der Welt und die daraus etwa entspringende mindere Achtung nicht gehemmet werden, nur muß diese mindere Achtung durchaus keinen Einfluß in öffentliche Verhältnisse haben.

Gern stimme ich übrigens, mit Empfehlung der Gelindigkeit, den neueren Criminalisten bey.

§. 53.

Schluß dieses Abschnitts.

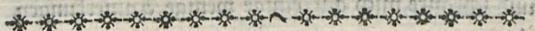
Meine Absicht ist nur, meine Meynung von den erheblichsten Verbrechen und ihrer Bestrafung überhaupt zu sagen, und dazu mögen diese Bemerkungen hinreichen. —

Die

Die Ausführung hat mich schon weiter geführt, als mein Ziel ging. Im folgenden Abschnitt will ich nur noch etwas vom Verfahren in peinlichen Sachen beifügen.

Befördert Tugend und Sitten; erleichtert die Nahrungsmittel, verhütet Verbrechen und Laster; so sind Strafen überflüssig. Un bon legislateur s'attachera moins à punir les crimes qu'à les prévenir; il s'appliquera plus, à donner des mœurs qu'à infliger des supplices. —

Et lorsque un peuple est vertueux, il faut point de peines¹⁾.



IV. Abschnitt.

Vom peinlichen Verfahren.

§. 54.

Vom Untersuchungsproceß.

Ausmittlung und Erforschung der Wahrheit, der Schuld und Unschuld ist der Zweck des peinlichen Verfahrens. Ich trete den neueren Criminal-

1) *Montesquieu* Esprit des loix liv. VI. chap. IX. et XI.

riminalisten; Herrn Claproth, Quistorp, vort
 Goden, Besefe, v. Globig und Huster und an-
 dern bey, wenn sie den Untersuchungsproceß dem
 Anlagsproceß vorziehen, indem bey jenem der
 Richter weit leichter die Erkundigung der That und
 aller sie begleitenden Umstände erforschen kann ^{k)}.
 Freylich ist das Unbequeme dabey, daß vieles dem
 Willkühr des Gerichts überlassen bleibt; indessen
 ist durch wachsame Aufsicht und strenge Ahndung
 jeder Exceß des Richters möglichst zu verhüten.

Da überhaupt von den Criminalisten dieses
 Verfahren gründlich und weittläufig ausgeführet
 worden ist; so enthalte ich mich einer Wiederholung
 und schränke mich auf einige wenige Anmerkungen
 ein.

Wenn ich gleich den Inquisitionsproceß billige:
 so wünschte ich doch, daß man alle Ehrlosigkeit,
 den verhaßten Namen Inquisit und die abscheu-
 liche Härte gegen die Verbrecher völlig abschaffte,
 — die oft von der Zeit der Inquisition nicht mehr
 als Menschen betrachtet und behandelt wurden.

Häufig waren die Richter der Beschreibung
 ähnlich, welche von Böhmer in seinem schätzba-
 ren Commentar der Carolinischen Ordnung aus
 einer

k) Wieland Geist der Gesetze 2ter Theil 6ten Ab-
 schnitt S. 521 folg. zieht den Anlagsproceß vor.

einer alten statutarischen Ordnung (ich meyne der Soestischen) anführt: „der Richter soll aussehen „wie ein griß-grimmender Löwe, und das „eine Bein über das andre legen“ &c.

§. 55.

Von Besetzung des peinlichen Gerichts.

Karl der Vte hat ganz weislich verordnet, daß die peinlichen Gerichte aus mehreren Personen, aus dem Richter, einigen Schöppen und dem Gerichtschreiber bestehen sollten, und diese Verordnung kann ganz wohl beygehalten werden. Am besten ist es, wenn jede Provinz ein eigenes aus mehreren rechtsschaffnen, geschickten, einsichtsvollen Männern bestehendes Criminalgericht hat, wie die neuesten Schriften empfehlen; allein dazu fehlen oft die Fonds.

Indessen wären diese Einwendungen billig möglichst zu heben, weil Sicherheit vor Beleidigungen und leichte und beste Erhaltung des Rechts der Grund der Staaten sind. Daß das Gericht nicht bloß auf eines Mannes Glauben beruhe, ist billig.

Auch halte ich es für gut, das Gericht nicht mit unwissenden Schöppen zu besetzen; weil die Geschichte der älteren peinlichen Verfassung des
mitt-

mittleren Zeitalters, davon die abscheulichsten Folgen zeigt, und die Wehngerichte dieses bestätigten ¹⁾.

Da jede ansehnliche Provinz ihre Regierungs- und Justizcollegia hat, und diese aus fähigen, einsichtsvollen Männern bestehen sollten: so sind diese dazu hinlänglich, allenfalls könnte ihnen ein besonderer Criminalrichter zugeordnet werden. Die Untergerichte, welche nicht mit hinlänglichen Personen besetzt sind, und besetzt werden, sollten die Ausübung bis dahin verlieren. Sind die Gerichte wohl besetzt: so halte ich die Besetzung einiger gleichen Standes für unerheblich; doch könnte es dem Verbrecher freigelassen werden, dieselbe zu fordern.

§. 56.

1) de *Boehmer* ad *Carpzouium* in Praefat. — „Taceo deploratam conditionem personarum, iudicia criminalia constituentium, dum subinde cooptati homines non modo ex infima fece plebis, verum etiam illiterati — Ab his quid expectari poterat aliud quam inuectio institutorum ineptis plenissimorum, consuetudine tamen pedentium firmatorum. De *Westphalia* plura in eam rem specimina refert *Schottelius* et fatetur ipse *Thomasius* de ortu et progr. iudic. *Westphal.* §. L. *causam abusuum ibidem inprimis in iudicantium imperitia quaerendam esse*“.

§. 56.

Fortsetzung.

In einem großen Lande müßte demnächst ein anderes Collegium das Urtheil sprechen, nicht das Gericht, welches die Untersuchung führt, und in sehr wichtigen auf lange Zucht- und Lebensstrafe gehenden Fällen, muß das Urtheil von einem Criminalsenat oder peinlichen Revisionsgerichte gebilliget und vom Landesherrn bestätigt seyn; so wie dieses in den preussischen und einigen andern Staaten üblich ist.

In einem kleinen Territorio sind an dessen Statt die Akten zu verschicken.

Die Pflichten der Gerichtspersonen, insbesondere der Richter, drücket die königl. preussische Criminalordnung vor die Churmark Brandenburg ^{m)} sehr wohl aus: — „sie sollen sich allemal unpassionirt und dergestalt indifferent bezeigen, daß sie weder durch eine affectirte Härteit den Gefangenen übertäuben, noch auch durch unzeitiges Mitleiden ihres Amtes und Pflicht ver-
 „essen; vor allem aber unzulässiger Bedrohung
 „sich enthalten, noch auch den Gefangenen durch
 „Ver-

^{m)} Berlin, bey Christoph Gottlieb Nicolai 1717.
 fol. i. Kap. §. X. S. 7.

„Versprechen gelinderer Strafe zur Bekännniß
 „der demselben beygemessenen Uebelthat zu über-
 „reden suchen; insgemein aber im Gericht sich
 „also aufführen und betragen, daß die Gefange-
 „nen nicht Ursach haben, über den Richter oder
 „Gerichtshalter sich zu beschweren“.

§. 57.

Von der Untersuchung, Haft u. s. w.

Ob ein Verbrechen begangen sey? wie? und wer wohl der Thäter wahrscheinlich seyn möge? diese generelle Untersuchung ist mit Erforschung aller Umstände natürlich vorauszuschicken, ehe die specielle Untersuchung oder Inquisition statt finden kann. Ohne hinlängliche Anzeigen und Wahrscheinlichkeit muß letztere nie Platz haben; so muß auch Haft, Captur oder Gefängniß ohne hinlängliche und besonders im Protokoll zu bemerkende Gründe nicht leicht erkannt werden. Steht keine schwere Strafe auf das Verbrechen, und ist nicht leicht Gefahr der Flucht vorhanden: so ist Captur ungerecht. Daß man besondere Gefängnisse zur Haft und besondere zur Strafe habe, daß erstere weit mehrere Bequemlichkeit haben müssen, und nur blos auf Sicherheit gehen, letztere zwar eingeschränkter, doch keinesweges der Gesundheit schädlich

lich seyn dürfen, diese Grundsätze werden billig empfohlen, und ich setze sie als bekannt mit Beziehung auf die neueren und auch älteren Criminalisten voraus ⁿ⁾).

Jede Abweichung davon ist Unmenschlichkeit und Barbarey, die nur Wahnsinn, daß der arme Sünder unwürdig des Tageslichts, gleichsam Unmensch sey, und alle Qualen empfinden müsse, erzeugt. Diese und andre Vorurtheile waren vorher sehr eingewurzelt, und nur seit kurzem sind sie etwas verbessert; allein eine größere und allgemeine Reformation ist noch zu hoffen! —

Ich übergehe ferner, was in Rücksicht der Anzeigen, des summarischen Verhörs, der Artikel, des Beweises, zu sagen ist; theils weil die Ausführung mich zu weitläufig machen würde; theils auch weil diese Grundsätze von andern genug entwickelt sind.

G 2

§. 58.

n) Schön ist die Verordnung des Codicis Theodosiani Tom. III. Lib. IX. Tit. III. l. I. et VII. p. 44. nach der Ausgabe von Ritter.: Nec vero sedis intimae tenebras pati debet inclusus, sed usurpata luce, vegetari — Iudices omnibus Dominicis diebus productos reos e custodia carcerali videant, interrogent, ne his humanitas clausis, per corruptos carcerum custodes, denegetur — prospiciant alimoniae pauperum, quos *ad lauacrum* sub custodia duci oportet.

Von der Defension.

Wenn aus der generellen Untersuchung hinlänglicher Verdacht und hinlängliche Anzeigen wider jemand sich hervorthun: so ist mit Anführung der Gründe durch ein förmliches Dekret die specielle Inquisition oder Untersuchung zu erkennen.

Ob nun zwar das ganze Collegium sowohl auf die Schuld als Unschuld Rücksicht nehmen muß: so sollte doch von nun an gleich ein Defensor zugelassen werden, welcher allen Verhandlungen beywohnte, und seine Bemerkungen über das Verfahren frey ^{o)} doch bescheiden machen und protokolliren lassen dürfte. Dem Verbrecher muß es frey stehen, den Defensor zu wählen, und falls er auch keinen verlangte: so wäre doch von Amtswegen dafür zu sorgen. Das Verfahren überhaupt sollte so viel möglich öffentlich seyn; wenigstens müßte es den Anverwandten und Freunden erlaubt seyn, den Verhören und Untersuchungen beyzuwohnen. Der Defensor muß mit dem Verbrecher allein reden können,

o) Ob der Defensor beleidigend schreibt u. s. w. darüber sollte ein andrer Richter, oder auswärtiges Collegium urtheilen? Macht er wahrheitsvolle, zur Vertheidigung nöthige, obgleich bittere Anmerkungen: so sind diese keine Injurien.



können p), weil die Vertheidigung sonst eingeschränkt wird. Publicität des Verfahrens wirkt Zutrauen, und war bey den weisesten Völkern und selbst bey den alten Teutschen gebräuchlich q). Die Einsicht, die Copey der peinlichen Akten, und das Urtheil nebst den Gründen sind dem Verbrecher zu verstaten. Sonderbar ist es, daß in so wichtigen Angelegenheiten, die Leib, Ehre, Güter und Leben betreffen, weniger Recht und Billigkeit gelten soll, als in Civilsachen r).

Ich selbst habe bey einer Vertheidigung, obgleich der Inquisit völlig frey gesprochen wurde, dennoch die Gründe, alles Nachsuchens ohngeachtet,

G 3

ter,

p) Quistorp ausführlicher Entwurf zu einem peinlichen Gesetzbuch III. Th §. 112. Meister ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes I. Abschn. 8. Hauptst. §. 54. 55.

q) Ueber die Publicität des Verfahrens und der Gründe hat Herr Hüpeden richtige Bemerkungen in den Schlozerischen Heften gemacht.

r) Schön, und in der Justinianischen Sammlung ganz vernachlässiget, ist die Verordnung des Codicis Theodosiani Tom. III. P. II. l. IX. Tit. I. l. VI.

Edi criminalia acta vt ciuilia iubemus, his videlicet, quorum salus ad discrimen vocatur, neque expectari deprecationem Actorum, neque arte accusatoris differri, vt de innocentia iudicantis, atque acqutate consistat.

tet, nicht erfahren können, welche den Inculpaten in die Kosten verurtheilen sollten. Freylich hatte diese geheimnißvolle barbarische Dunkelheit wegen der Tortur ehemals Vertheidiger; allein billig ist sie jetzt zu verwerfen.

Eben so ist die Versendung der Akten, wie bey Eivilsachen einzurichten, und so wie sie öffentlich versiegelt sind; so muß auch die Eröffnung öffentlich geschehen.

Schon Oldekop und Brunnemann tadeln das Gegentheil ^{s)}).

Alle Abweichungen von den natürlichen Regeln auch bey den schwersten Verbrechen sind zu verwerfen, vielmehr muß der Grundsatz unverbrüchlich gelten: je schwerer das Verbrechen, je sorgfältiger und regelmäßiger muß das Verfahren seyn.

§. 59.

s) Ioh. Brunnemann de processu inquisitionis cap. VII. n. II. „An autem ad inrotationem actuum et iis remisiss ad inspectionem sigilli citandus sit inquisitus de eo agit Oldekop decade I. 7. vbi vtrumque adfirmat, sed consuetudo contraria est, quam tamen nec ego laudo. *Omnia aperte erant agenda et candide*, Herr Rath Kerfering zu Münster in dem Pro Memoria, welches er in der Sondlagischen und Pörtnerischen Sache herausgegeben.

§. 59.

Fortsetzung und Schluß.

Des Herrn v. Globig und Herrn Husters Grundsätze in Ansehung der geschwinden Beendigung des Processes und des Verfahrens überhaupt, sind zwar der Absicht nach zu loben, allein schwerlich völlig praktisch zu erfüllen *).

Daß sie, wie billig, nach ihren Hypothesen eines besondern Criminalgerichts u. s. w. zu beurtheilen sind, und daß diesen zu Folge viel geschwin- der verfahren werden könne, leuchtet ein; allein demohingeachtet ist dieses oft unmöglich. Denn wenn ich den Fall annehme, der sehr gewöhnlich ist, daß der Thäter in schweren Verbrechen leugne, Beweis und Gegenbeweis und Defension geführet, und nun die Sache zum Urtheil und zur Revision an den Criminalsenat eingeschickt werden muß; wenn ferner die Zeugen, Urkunden u. s. w. auswärts sind: so ist es schlechterdings unmöglich. So wenig ich übrigens Schneckengang der Justiz billige; so wenig gefällt mir Uebereilung, und so wenig kann ich diesen sonst würdig und patriotisch denkenden Männern hierin beypflichten.

Ja

*) a. a. D. III. Theil 13. Abschn. S. 429. In vier bis sechs Wochen soll der Proceß geendigt seyn.

Ja bey der Ertappung auf frischer That, bey dem unumwundenen Eingeständniß u. s. w. kann in zwey bis drey Tagen der ganze Proceß zu Ende seyn. Die Möglichkeit gebe ich zu, aber empfehlen kann ich einen solchen Proceß nicht, der Uebereilungen ausgesetzt ist. Kann nicht jemand, auf frischer That des Mords ertappet seyn, Nothwehr und andre Entschuldigung haben u. s. w.

Da das Schreckliche des Verfahrens und der Gefängnisse die Eilfertigkeit nicht mehr nothwendig macht, und blos cameralistische Gesichtspunkte hier nicht einschlagen müssen: so ist gründliche, nicht übereilte Entscheidung sehr zu empfehlen. —

Die Uebereilungen der französischen Gerichte, das gar zu geschwinde Verfahren — brachten Calas und andre unschuldig auf das Blutgerüst —

Sat cito, si sat bene!

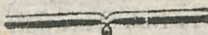
E n d e.

CORRIGENDA.

Da diese Abhandlung auswärtig gedruckt worden, und ich selbst die Correctur nicht besorgen können; so wird der geneigte Leser die eingeschlichene Druckfehler gütigst zu entschuldigen, und einige der erheblichsten folgendergestalt zu verbessern ersuche.

- Seite 9 Linie 12 Not. e) lies statt S. Quid, Si quid
 — 14 — 2 statt der schönen Wissenschaften, den
 — 16 — 1 Not. g) Zymmens, lies Zymmens
 — 32 — 2 statt 100 Pistolen, 50 Pistolen,
 — — 4 der nachher noch vermehree worden, lies der nachher noch bis auf 100 Pistolen vermehret worden.
 — 33 — 12 statt Serran, Servin
 — — 20 statt, Preisaufgabe, auf die Verhütung des Kindermords, lies Preisaufgaben, Verhütung des Kindermords &c.
 — 34 — 2 Not. a) statt Arisfea, Arifon über die Wirksamkeit der Strafgesetze &c.
 — 49 — 4 Not. o) Siardie, lies Siardi
 — 56 — 3 Not. x) statt emendat, emendet

- 75 — 9 statt Dardanaviat, Dardas
nariat
— 85 — 1 Not. b) statt l. vn C. Poenis fis-
calibus creditoris praeferi,
lies l. vn. C. Poenis fiscalibus
creditores praeferi,
— 90 — 12 statt Polifsonerie, Polifsonerie
— 102 — 7 Not. s) Kerckerung, lies
Kerckerinck.



Kp 201

VD 18

ULB Halle

3

002 255 618



me



die Ne
peinlich

die Verdienste
sie zu

einigen

Verbrechen

Carl D
Doctor und Professor de
fischen Alk

Quam temere in nos

M
bey Philipp Hei



Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Centimetres

Inches

B.I.G.

